
1. Februar 2009

BMF-010311/0005-IV/8/2009

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

VB-0221, Arbeitsrichtlinie Drogenausgangsstoffe

Die Arbeitsrichtlinie Drogenausgangsstoffe (VB-0221) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. Februar 2009

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die von den Zollämtern anlässlich der Einfuhr und der Ausfuhr von Drogenausgangsstoffen anzuwendenden Beschränkungen sind:

1. die [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Union und Drittländern;
2. die [Verordnung \(EG\) Nr. 1277/2005](#) der Kommission mit Durchführungsverordnungen zu der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend Drogenausgangsstoffe und zur Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Union und Drittländern;
3. das Bundesgesetz über Suchtgifte, psychotrope Stoffe und Drogenausgangsstoffe ([Suchtmittelgesetz](#) – SMG).

0.2. Anwendungsbereich

(1) Nach Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen ist ein System zur Überwachung des internationalen Handels mit Drogenausgangsstoffen einzurichten, das die Tatsache berücksichtigt, dass der Handel mit diesen Stoffen grundsätzlich legal ist. Dabei ist ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Bestreben, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um eine Abzweigung von Drogenausgangsstoffen an die Hersteller illegaler Drogen zu verhindern, und dem kommerziellen Bedarf der chemischen Industrie und anderer Wirtschaftsbeteiligter herzustellen.

(2) Durch die [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) und die [Verordnung \(EG\) Nr. 1277/2005](#) werden im Hinblick auf die Vorgaben des Übereinkommens der Vereinten Nationen Maßnahmen zur Überwachung des Handels mit Stoffen zwischen der Union und Drittstaaten festgelegt, die häufig für die unerlaubte Herstellung und Zubereitung von Suchtgiften und psychotropen Stoffen verwendet werden, um zu verhindern, dass derartige Stoffe für solche Zwecke abgezweigt werden. Diese Bestimmungen finden auf die in der Anlage 1 erfassten Drogenausgangsstoffe Anwendung.

0.3. Warenverkehr innerhalb der Union

Im Warenverkehr innerhalb der Union mit Drogenausgangsstoffen bestehen keine von den Zollorganen zu überwachenden Verbote und Beschränkungen.

0.4. Vermittlungsgeschäfte

(1) Die [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) legt auch Maßnahmen zur Überwachung von Vermittlungsgeschäften fest [Dokumentationspflicht von Ein- und Ausfuhren (siehe Abschnitt 2.1.), Erlaubnispflicht für das Betreiben von Vermittlungsgeschäften mit Drogenausgangsstoffen der Kategorie 1 (siehe Abschnitt 2.2.) bzw. Registrierungspflicht für das Betreiben von Vermittlungsgeschäften mit Drogenausgangsstoffen der Kategorie 2 (siehe Abschnitt 2.2.)].

(2) Soweit die Zollbehörden und die Zollorgane von solchen Vermittlungsgeschäften Kenntnis erlangen, ist auch die Einhaltung der diesbezüglichen Vorschriften zu prüfen (siehe dazu auch Abschnitt 5).

1. Begriffsbestimmungen

1. Unter „**Drogenausgangsstoffen**“ sind alle Stoffe, die in der Anlage 1 angeführt sind, sowie alle Mischungen und Naturprodukte, die derartige Stoffe enthalten, zu verstehen.

In der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) werden die Drogenausgangsstoffe auch als „**erfasste Stoffe**“ bezeichnet. Fallweise werden die Drogenausgangsstoffe auch als „Vorläuferstoffe“ bezeichnet.

Nicht als Drogenausgangsstoffe im Sinne der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) gelten

- Mischungen und Naturprodukte, die Drogenausgangsstoffe enthalten und so zusammengesetzt sind, dass diese Stoffe nicht einfach verwendet oder leicht und wirtschaftlich extrahiert werden können,
- Arzneimittel und Tierarzneimittel (siehe VB-0235 Abschnitt 1.1.1.) mit Ausnahme der unter Kategorie 4 aufgeführten Human- und Tierarzneimittel (siehe Anlage 1, Punkt 1).

Drogenausgangsstoffe werden in folgende Kategorien eingeteilt:

- „Drogenausgangsstoffe der **Kategorie 1**“ sind die im [Anhang der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) unter „Kategorie 1“ aufgeführten Drogenausgangsstoffe (siehe Anlage 1, Punkt 1).
- „Drogenausgangsstoffe der **Kategorie 2**“ sind die im [Anhang der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) unter „Kategorie 2“ aufgeführten Drogenausgangsstoffe (siehe Anlage 1, Punkt 1).
- „Drogenausgangsstoffe der **Kategorie 3**“ sind die im [Anhang der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) unter „Kategorie 3“ aufgeführten Drogenausgangsstoffe (siehe Anlage 1, Punkt 1).
- „Drogenausgangsstoffe der **Kategorie 4**“ sind die im [Anhang der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) unter „Kategorie 4“ aufgeführten Human- und Tierarzneimittel (siehe Anlage 1, Punkt 1).

Bei den in der Anlage 1 angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Positionen) *im Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7079“ anzugeben*.

2. „**Einfuhr**“ ist jede Verbringung von Drogenausgangsstoffen, die den Status von Nichtunionswaren haben, in das Zollgebiet der Union, einschließlich der vorübergehenden Lagerung, der Verbringung in eine Freizone oder ein Freilager, der Überführung in ein Nichterhebungsverfahren und der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr.
3. „**Ausfuhr**“ ist jede Verbringung von Drogenausgangsstoffen aus dem Zollgebiet der Union, einschließlich der Verbringung von Drogenausgangsstoffen, für die eine Zollanmeldung abzugeben ist, und der Verbringung von Drogenausgangsstoffen nach der Lagerung in einer Freizone des Kontrolltyps I oder nach der Lagerung in einem Freilager.
4. Als „**Vermittlungsgeschäft**“ gilt jede Tätigkeit zur Anbahnung des Ankaufs, des Verkaufs oder der Lieferung von Drogenausgangsstoffen, die von einer natürlichen oder juristischen Person mit dem Ziel betrieben wird, zwischen zwei Parteien oder im Namen mindestens einer dieser beiden Parteien eine Einigung herbeizuführen, ohne dass sie diese Stoffe in ihren Besitz nimmt oder die Durchführung eines derartigen Vorgangs leitet; hierunter fällt auch jede Tätigkeit, die von einer natürlichen oder juristischen Person mit Wohnsitz bzw. Sitz in der Union ausgeführt wird, und die den Ankauf, den Verkauf oder die Lieferung von Drogenausgangsstoffen beinhaltet, ohne dass diese Stoffe in das Zollgebiet der Union verbracht werden.
5. „**Wirtschaftsbeteiligter**“ ist jede natürliche oder juristische Person, die Drogenausgangsstoffe ein- oder ausführt oder entsprechende Vermittlungsgeschäfte betreibt, einschließlich Personen, die als Selbstständige in Ausübung eines Haupt- oder Nebengewerbes für Kunden Zollanmeldungen abgeben.
6. „**Ausführer**“ ist die natürliche oder juristische Person, die die Hauptverantwortung für die Ausfuhr aufgrund ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Beziehung zu den Drogenausgangsstoffen und dem Empfänger trägt und von dem oder in deren Namen die Zollanmeldung gegebenenfalls abgegeben wird.
7. „**Einführer**“ ist die natürliche oder juristische Person, die die Hauptverantwortung für die Einfuhr aufgrund ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Beziehung zu den Drogenausgangsstoffen und dem Absender trägt und die die Zollanmeldung abgibt oder in deren Namen die Zollanmeldung abgegeben wird.
8. „**Endempfänger**“ jede natürliche oder juristische Person, der die Drogenausgangsstoffe geliefert werden; diese Person kann sich vom Endverwender unterscheiden.
9. „**Betriebsstätten**“ sind die Gebäude und das Gelände, die ein Wirtschaftsbeteiligter an einem Standort in Besitz hat.

10. „**Naturprodukt**“ ist ein Organismus oder eine Teil davon oder eine Naturstoff gemäß [Artikel 3 Nummer 39 der Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006](#). Danach gilt als Naturstoff ein natürlich vorkommender Stoff als solcher, unverarbeitet oder lediglich manuell, mechanisch oder durch Gravitationskraft, durch Auflösung in Wasser, durch Flotation, durch Extraktion mit Wasser, durch Dampfdestillation oder durch Erhitzung zum Wasserentzug verarbeitet oder durch beliebige Mittel aus der Luft entnommen.

2. Allgemeine Überwachungsmaßnahmen des Handels

2.1. Unterlagen und Kennzeichnung

(1) Die Wirtschaftsbeteiligten müssen gemäß [Artikel 3 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) alle Einführen und alle Ausführen von Drogenausgangsstoffen – mit Ausnahme von Drogenausgangsstoffen der **Kategorie 4** (siehe Anlage 1, Punkt 1) – sowie alle Vermittlungsgeschäfte mit diesen Stoffen durch Zoll- und Handelspapiere (wie summarische Anmeldungen, Zollanmeldungen, Rechnungen, Ladungsverzeichnisse sowie Fracht- und sonstige Versandpapiere) dokumentieren.

(2) Diese Unterlagen müssen folgende Angaben enthalten:

- a) bei Drogenausgangsstoffen die Bezeichnung des Stoffs gemäß dem [Anhang der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) (siehe Anlage 1, Punkt 1) bzw. im Falle von Mischungen oder Naturprodukten (siehe Abschnitt 1 Z 10) deren Bezeichnung und die Bezeichnung jedes in der Mischung oder dem Naturprodukt enthaltenen Stoffs gemäß dem [Anhang der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) jeweils mit dem Zusatz „**DRUG PRECURSORS**“;
 - b) bei Drogenausgangsstoffen die Menge und das Gewicht des Stoffs bzw. im Falle von Mischungen oder Naturprodukten die Menge, das Gewicht und, soweit verfügbar, den prozentualen Anteil jedes darin enthaltenen Stoffs sowie
 - c) Name und Anschrift des Ausführers, des Einführers, des Endempfängers und gegebenenfalls der am Vermittlungsgeschäft beteiligten Personen.
- (3) Die vorstehend genannten Unterlagen sind von den Wirtschaftsbeteiligten über einen Zeitraum von drei Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem der Vorgang stattgefunden hat, aufzubewahren. Die Unterlagen müssen so in elektronischer Form oder in Papierform vorliegen, dass sie den zuständigen Behörden auf Verlangen jederzeit zur Prüfung vorgelegt werden können. Die Unterlagen können auf einem Bildträger oder einem sonstigen Datenträger zur Verfügung gestellt werden, sofern die Daten, wenn sie lesbar gemacht werden, mit den Unterlagen bildlich und inhaltlich übereinstimmen, jederzeit verfügbar sind und unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können.

(4) Die Wirtschaftsbeteiligten haben auf allen Packungen, die Drogenausgangsstoffe – mit Ausnahme von Drogenausgangsstoffen der **Kategorie 4** (siehe Anlage 1, Punkt 1) – enthalten, eine Kennzeichnung anzubringen, aus der

- bei Drogenausgangsstoffen die Bezeichnung gemäß dem [Anhang der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) bzw.
- im Falle von Mischungen oder Naturprodukten deren Bezeichnung und die Bezeichnung jedes in der Mischung oder dem Naturprodukt enthaltenen Stoffs gemäß dem [Anhang der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) – sofern es sich nicht um einen Drogenausgangsstoff der **Kategorie 4** (siehe Anlage 1, Punkt 1) handelt –

hervorgeht. Die Anbringung von zusätzlichen handelsüblichen Kennzeichnungen ist zulässig.

(5) Apotheken, Ausgabestellen für Tierarzneimittel, Zollbehörden, Polizeibehörden, amtliche Labors der zuständigen Behörden und die Streitkräfte sind im Rahmen ihres amtlichen Aufgabenbereichs von der Verpflichtung, alle Einführen und alle Ausführen von Drogenausgangsstoffen sowie alle Vermittlungsgeschäfte zu dokumentieren, ausgenommen.

2.2. Erlaubniserteilung für Wirtschaftsbeteiligte

(1) Gemäß [Artikel 6 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) benötigen in der Union niedergelassene Wirtschaftsbeteiligte – ausgenommen Zollagenten und Spediteure, wenn sie ausschließlich in dieser Eigenschaft handeln, – die Drogenausgangsstoffe der **Kategorie 1** ein- oder ausführen oder diesbezügliche Vermittlungsgeschäfte betreiben, eine **Erlaubnis**. Die Erlaubnis wird von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats erteilt, in dem der Wirtschaftsbeteiligte niedergelassen ist (siehe Anlage 3).

(2) In Österreich wird diese Erlaubnis durch die Abteilung II/A/5 des Bundesministeriums für Gesundheit erteilt.

(3) Die Erlaubnis ist auf einem Vordruck gemäß Anlage 2 Muster 1, auszustellen. Auf die in Anlage 2 zu diesem Vordruck enthaltenen Erläuterungen wird hingewiesen. Die Erlaubnis kann entweder

- a) als Erlaubnis für alle eine Betriebsstätte betreffenden Drogenausgangsstoffe und Vorgänge oder
- b) als Erlaubnis für alle Drogenausgangsstoffe und Vorgänge innerhalb des Mitgliedstaates erteilt werden.

(4) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

(5) Eine Erlaubnis wird ungültig, wenn

- a) ein weiterer Drogenausgangsstoff hinzukommt;
- b) ein neuer Vorgang aufgenommen wird;
- c) in Bezug auf die Betriebsstätten, an denen die Vorgänge durchgeführt werden, ein Ortswechsel eintritt.

In diesen Fällen hat der Erlaubnisinhaber eine neue Erlaubnis zu beantragen und die ungültig gewordene Erlaubnis an die ausstellende Behörde zurückzuschicken.

(6) Apotheken, Ausgabestellen für Tierarzneimittel, Zollbehörden, Polizeibehörden, amtliche Labors der zuständigen Behörden und die Streitkräfte sind im Rahmen ihres amtlichen Aufgabenbereichs von der Erlaubnispflicht gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) ausgenommen (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7079“*).

(7) Die Erlaubnis (einschließlich der Erlaubnis für Vermittlungsgeschäfte) bildet bei der Einfuhr (Abschnitt 1 Z 2) oder bei der Ausfuhr (Abschnitt 1 Z 3) eine erforderliche Unterlage zur Zollanmeldung gemäß Artikel 62 Abs. 2 ZK, sofern nicht eine genehmigungspflichtige Ausfuhr (Abschnitt 3) oder eine genehmigungspflichtige Einfuhr (Abschnitt 4) vorliegt. Die Daten der vorgelegten Urkunde sind in der Zollanmeldung festzuhalten (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7061“*).

(8) **Übergangsregelung:** Eine Erlaubnis, die gemäß [Artikel 2a Abs. 1 der Verordnung \(EWG\) Nr. 3677/90](#) erteilt worden ist, bleibt bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer weiterhin gültig und ersetzt die Erlaubnis gemäß [Artikel 6 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#). Da für die Erteilung der Erlaubnis gemäß Artikel 2a Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 keine Formvorschriften bestanden, variieren diese in Form und Aussehen je nach ausstellendem Mitgliedstaat.

2.3. Registrierung von Wirtschaftsbeteiligten

(1) Gemäß [Artikel 7 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) müssen in der Union niedergelassene Wirtschaftsbeteiligte – ausgenommen Zollagenten und Spediteure, wenn sie ausschließlich in dieser Eigenschaft handeln, – die

- Drogenausgangsstoffe der **Kategorie 2** ein- oder ausführen oder diesbezügliche Vermittlungsgeschäfte betreiben, oder die
- Drogenausgangsstoffe der **Kategorie 3** ausführen,

die Anschrift der Geschäftsräume, in denen sie diesen Tätigkeiten nachgehen, registrieren lassen und gegebenenfalls jede Änderung der Anschrift bekannt geben. Dieser Verpflichtung ist bei der zuständigen Behörde in dem Mitgliedstaat nachzukommen, in dem der Wirtschaftsbeteiligte niedergelassen ist (siehe Anlage 3).

(2) In Österreich wird diese Registrierung durch die Abteilung II/A/5 des Bundesministeriums für Gesundheit durchgeführt.

(3) Für den über die durchgeführte Registrierung ausgestellten Nachweis bestehen keine Formvorschriften. Er kann daher entweder formlos oder auf einem Vordruck erteilt werden und variiert auch in Form und Aussehen je nach ausstellendem Mitgliedstaat.

(4) Apotheken, Ausgabestellen für Tierarzneimittel, Zollbehörden, Polizeibehörden, amtliche Labors der zuständigen Behörden und die Streitkräfte sind im Rahmen ihres amtlichen Aufgabenbereichs von der Erlaubnispflicht gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) ausgenommen (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7079“*).

Von der Registrierungspflicht ausgenommen sind auch Wirtschaftsbeteiligte, die die Ausfuhr „**kleiner Mengen**“ von Drogenausgangsstoffen der **Kategorie 3** betreiben (*Dokumentenartencode bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung „7062“*). Als Ausführer kleiner Mengen gelten Wirtschaftsbeteiligte, wenn der Gesamtumfang der von ihnen innerhalb des vorangegangenen Kalenderjahrs (1. Jänner bis 31. Dezember) durchgeführten Ausfuhren

- von Drogenausgangsstoffen der Kategorie 3 oder
- von Drogenausgangsstoffen der Kategorie 3, die in Mischungen und Naturprodukten (siehe Abschnitt 1 Z 10) enthalten sind,

folgende Mengen nicht überschritten haben:

Stoff	Menge
Aceton (¹)	50 kg
Ethylether (¹)	20 kg
Methylethylketon (¹)	50 kg
Toluol (¹)	50 kg
Schwefelsäure	100 kg
Salzsäure	100 kg

(¹) Einschließlich der Salze dieser Stoffe, sofern das Vorhandensein solcher Salze möglich ist.

Werden Drogenausgangsstoffe der Kategorie 3 in einer Menge zur Ausfuhrabfertigung gestellt, die die vorstehenden Grenzwerte nicht überschreiten, ist die Abfertigung auch ohne Nachweis der Registrierung durchzuführen. Zur Überwachung der Einhaltung dieser Grenzwerte ist dem Bundesministerium für Gesundheit, Abteilung II/A/5, Radetzkystraße 2, 1031 Wien, mittels Kontrollmitteilung folgendes bekannt zu geben:

- Name und Anschrift des Ausführers,
- Bestimmungsland,
- die Art des Drogenausgangsstoffes sowie
- die ausgeführte Menge.

In Zweifelsfällen kann auch im Bundesministerium für Gesundheit (Telefon: 01/711 00 – 4768) rückgefragt werden, ob (im Hinblick auf bereits getätigte Ausfuhren) eine Registrierungspflicht besteht.

(6) Der Nachweis über die durchgeführte Registrierung (einschließlich der Registrierung von Vermittlungsgeschäften) bildet bei der Einfuhr (Abschnitt 1 Z 2) oder bei der Ausfuhr (Abschnitt 1 Z 3) eine erforderliche Unterlage zur Zollanmeldung gemäß Artikel 62 Abs. 2 ZK, sofern nicht eine genehmigungspflichtige Ausfuhr (Abschnitt 3) oder eine genehmigungspflichtige Einfuhr (Abschnitt 4) vorliegt. Die Daten der vorgelegten Urkunde sowie ein allfällig vergebenes Registrierungskennzeichen sind in der Zollanmeldung festzuhalten (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7061“*).

(7) **Übergangsregelung:** Eine gemäß Artikel 2a Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 durchgeführte Registrierung, bleibt bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer weiterhin gültig und ersetzt die Registrierung gemäß [Artikel 7 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#).

3. Ausfuhr in Drittländer

3.1. Anwendungszeitpunkt

(1) Als – genehmigungspflichtige – Ausfuhr von Drogenausgangsstoffen gilt

- die Ausfuhr von Drogenausgangsstoffen, für die eine Zollanmeldung abzugeben ist, sowie
- die Ausfuhr von Drogenausgangsstoffen, die nach einer mindestens zehntägigen Lagerung in einer Freizone des Kontrolltyps I oder einem Freilager aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden.

(2) Werden Drogenausgangsstoffe innerhalb von zehn Tagen ab dem Zeitpunkt ihrer Überführung in ein Nichterhebungsverfahren oder in eine Freizone des Kontrolltyps II wieder ausgeführt, ist eine Ausfuhrgenehmigung nicht erforderlich. Die Vorlage der Erlaubnis (siehe Abschnitt 2.2.) bzw. des Nachweises über die durchgeführte Registrierung (siehe Abschnitt 2.3.) ist jedoch auch in diesen Fällen notwendig.

3.2. Ausfuhrbeschränkungen

(1) Für die Ausfuhr von Drogenausgangsstoffen der **Kategorie 1** ist gemäß [Artikel 12 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) eine Ausfuhrgenehmigung (*Dokumentenartencode bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung „X035“*) (siehe Abschnitt 3.3.) erforderlich, die von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates zu erteilen ist, in dem der Ausführer niedergelassen ist (siehe Anlage 3).

(2) Für die Ausfuhr von Drogenausgangsstoffen der **Kategorie 2** ist gemäß [Artikel 12 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) eine Ausfuhr genehmigung (*Dokumentenartencode bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung „X035“*, siehe Abschnitt 3.3.) erforderlich, die von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates zu erteilen ist, in dem der Ausführer niedergelassen ist (siehe Anlage 3).

(3) Für die Ausfuhr von Drogenausgangsstoffen der **Kategorie 3** ist gemäß [Artikel 12 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) eine Ausfuhr genehmigung im Normalverfahren (siehe Abschnitt 3.3.) oder im vereinfachten Ausfuhr genehmigungsverfahren (siehe Abschnitt 3.4.) erforderlich (*Dokumentenartencode bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung „X035“*), die von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates zu erteilen ist, in dem der Ausführer niedergelassen ist (siehe Anlage 3), **wenn die Drogenausgangsstoffe für eines der folgenden Länder bestimmt sind.**

Stoff	Bestimmung		
Methylethylketon (MEK) (¹)	Afghanistan AF	Kolumbien	CO
Ägypten	EG	Libanon	LB
Toluol (¹)	Antigua und Barbuda AG	Madagaskar	MG
Aceton (¹)	Argentinien AR	Malaysia	MY
Ethylether (¹)	Äthiopien ET	Malediven	MV
Australien	AU	Mexiko	MX
Benin	BJ	Republik Moldau	MD
Bolivien	BO	Nigeria	NG
Brasilien	BR	Oman	OM
Chile	CL	Pakistan	PK
Costa Rica	CR	Paraguay	PY
Dominikanische Republik	DO	Peru	PE
Ecuador	EC	Philippinen	PH
El Salvador	SV	Republik Korea	KR
Ghana	GH	Russische Föderation	RU
Guatemala	GT	Saudi-Arabien	SA
Haiti	HT	Tadschikistan	TJ
Honduras	HN	Türkei	TR
Indien	IN	Uruguay	UY
Jordanien	JO	Vereinigte Arabische Emirate	AE
Kanada	CA	Vereinigte Republik Tansania	TZ
Kaimaninseln	KY	Venezuela	VE
Kasachstan	KZ		
Salzsäure	Bolivien BO	Peru	PE
Schwefelsäure	Chile CL	Türkei	TR
	Ecuador EC	Venezuela	VE
	Kolumbien CO		

(¹) Einschließlich der Salze dieser Stoffe, sofern solche Salze möglich sind.

Für die Ausfuhr von Drogenausgangsstoffen der **Kategorie 3** in alle anderen Länder, ist **keine** Ausfuhr genehmigung erforderlich. Die Vorlage des Nachweises über die durchgeföhrte Registrierung (*Dokumentenartencode bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung „7061“*; siehe Abschnitt 2.3.) ist jedoch auch in diesen genehmigungsfreien Fällen notwendig, sofern nicht eine Ausfuhr in kleinen Mengen (*Dokumentenartencode bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung „7062“*; siehe Abschnitt 2.3.) vorliegt.

(4) Für die Ausfuhr von Drogenausgangsstoffen der **Kategorie 4** ist gemäß [Artikel 12 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) eine Ausfuhr genehmigung (*Dokumentenartencode bei e-zoll*

im Feld 44 der Zollanmeldung „X035“) (siehe Abschnitt 3.3.) erforderlich, die von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates zu erteilen ist, in dem der Ausführer niedergelassen ist (siehe Anlage 3).

3.3. Ausfuhr genehmigung im Normalverfahren

(1) Die Ausfuhr genehmigung im Normalverfahren wird auf einem Formblatt (Muster siehe Anlage 2, Muster 3) ausgestellt und kann in einer oder mehreren Amtssprachen der Union gedruckt sein (die österreichischen Formulare sind zweisprachig deutsch / englisch gedruckt). Die Vordrucke haben das Format A4. Sie sind mit einem guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Fälschung sichtbar ist. Auf die in Anlage 2 zu diesem Vordruck enthaltenen Erläuterungen wird hingewiesen.

(2) Die Ausfuhr genehmigung im Normalverfahren wird in vier Exemplaren mit den laufenden Nummern 1 bis 4 ausgestellt. Diese Exemplare sind wie folgt zu verwenden:

- das **Exemplar Nr. 1** verbleibt bei der Behörde, die die Genehmigung erteilt hat;
- die **Exemplare Nr. 2 und Nr. 3** sind bei der Beförderung der Drogenausgangsstoffe mitzuführen und sowohl bei der Ausfuhrabfertigung als auch beim Ausgang aus dem Zollgebiet der Union vorzulegen (siehe Abs. 4);
- das **Exemplar Nr. 4** ist für den Ausführer bestimmt und von diesem aufzubewahren.

Dass eine Ausfuhr genehmigung im Normalverfahren erteilt wurde, ist aus dem Vermerk in **Feld 3** (Vereinfachtes Ausfuhr genehmigungsverfahren JA / NEIN) ersichtlich.

(3) Eine Ausfuhr genehmigung kann für maximal zwei Drogenausgangsstoffe erteilt werden. Enthält eine Sendung mehr als zwei Drogenausgangsstoffe, sind entsprechend der Anzahl der Drogenausgangsstoffe mehrere Genehmigungen erforderlich.

(4) Die **Exemplare Nr. 2 und Nr. 3** der Ausfuhr genehmigung, die eine erforderliche Unterlage zur Zollanmeldung gemäß Artikel 62 Abs. 2 ZK bildet, sind

1. der Zollstelle, bei der die Ausfuhranmeldung vorgenommen wird (**Ausfuhrzollstelle** gemäß Artikel 792 ZK-DVO) **und**
2. der zuständigen Behörde am Ort des Ausgangs der Sendung aus dem Zollgebiet der Union (**Ausgangszollstelle** gemäß Artikel 793 ZK-DVO) vorzulegen.

Die **Ausfuhrzollstelle** hat die Ausfuhrabfertigung auf beiden Exemplaren im Feld 20 vordrucksgemäß zu bestätigen.

Die **Ausgangszollstelle** hat auf beiden Exemplaren im Feld 22 den Ausgang aus dem Zollgebiet der Union vordrucksgemäß zu bestätigen. Das **Exemplar Nr. 2** ist von der Ausgangszollstelle danach an die Behörde, die die Genehmigung erteilt hat, zurückzusenden. Das **Exemplar Nr. 3** verbleibt bei der Sendung und hat die Drogenausgangsstoffe in das Bestimmungsland zu begleiten.

Sofern für eine genehmigungspflichtige Ausfuhr die Abgabe einer Zollanmeldung nicht erforderlich ist, ist die Ausfuhr genehmigung nur der Ausgangszollstelle zur Bestätigung des Ausgangs aus dem Zollgebiet der Union vorzulegen.

(5) Fehlen in der Ausfuhr genehmigung die Angaben über Beförderungsweg und Transportmittel, so wird im Feld 21 von der ausstellenden Behörde vorgeschrieben, dass der Wirtschaftsbeteiligte diese Angaben der **Ausgangszollstelle** vor der körperlichen Verbringung der Sendung nachliefert. Die Ausgangszollstelle hat die Genehmigung vor der Austrittsbestätigung entsprechend zu ergänzen.

(6) Wird die Ausfuhr genehmigung einer Zollstelle in einem anderen Mitgliedstaat als dem der ausstellenden Behörde vorgelegt, muss der Ausführer auf Verlangen eine beglaubigte Übersetzung von Teilen der Genehmigung oder der gesamten Genehmigung vorlegen.

(7) Die im Feld 4 der Ausfuhr genehmigung vermerkte Frist ist die Geltungsdauer, innerhalb deren die Drogenausgangsstoffe das Zollgebiet der Union verlassen haben müssen. Diese Frist darf höchstens sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Ausfuhr genehmigung betragen, kann jedoch in Ausnahmefällen auf Antrag verlängert werden.

(8) Teilabschreibungen von Ausfuhr genehmigungen im Normalverfahren sind nicht zulässig. Diese sind nur bei Genehmigungen möglich, die im vereinfachten Ausfuhr genehmigungsverfahren (siehe Abschnitt 3.4.) erteilt wurden. Bestätigungen auf der Rückseite des Exemplars Nr. 2 sind daher nur im vereinfachten Ausfuhr genehmigungsverfahren anzubringen.

(9) Übergangsregelungen:

Individuelle Ausfuhr genehmigungen, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 erteilt worden sind, bleiben bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer weiterhin gültig und ersetzen die Ausfuhr genehmigungen gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#).

3.4. Vereinfachtes Ausfuhr genehmigungsverfahren

(1) Auf Antrag kann die zuständige Behörde bei häufigen Ausfuhren eines bestimmten Drogenausgangsstoffes der **Kategorie 3**, bei denen stets derselbe in der Union ansässige

Ausführer und derselbe im Bestimmungsland ansässige Einführer tätig sind, eine **Ausfuhrgenehmigung im vereinfachten Verfahren** erteilen, die für einen Zeitraum von entweder sechs oder zwölf Monaten gilt.

(2) Die Ausfuhrgenehmigung im vereinfachten Ausfuhrgenehmigungsverfahren wird auf einem Formblatt (Muster siehe Anlage 2, Muster 3) ausgestellt und kann in einer oder mehreren Amtssprachen der Union gedruckt sein (die österreichischen Formulare sind zweisprachig deutsch / englisch gedruckt). Die Vordrucke haben das Format A4. Sie sind mit einem guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Fälschung sichtbar ist. Auf die in Anlage 2 zu diesem Vordruck enthaltenen Erläuterungen wird hingewiesen.

(3) Die Ausfuhrgenehmigung im vereinfachten Verfahren wird anhand der Exemplare mit den Nummern 1, 2 und 4 des Formblattes erteilt. Diese Exemplare sind wie folgt zu verwenden:

- das **Exemplar Nr. 1** verbleibt bei der Behörde, die die Genehmigung erteilt hat;
- das **Exemplar Nr. 2** ist bei der Ausfuhrabfertigung vorzulegen (siehe Abs. 5) und verbleibt ansonsten beim Ausführer;
- das **Exemplar Nr. 4** ist für den Ausführer bestimmt und von diesem aufzubewahren.

Dass eine Ausfuhrgenehmigung im vereinfachten Ausfuhrgenehmigungsverfahren erteilt wurde, ist aus dem entsprechenden Vermerk in **Feld 3** (Vereinfachtes Ausfuhrgenehmigungsverfahren JA / ~~NEIN~~) ersichtlich.

Im Falle eines vereinfachten Ausfuhrgenehmigungsverfahrens müssen die Felder 7 bis 13 sowie 18 nicht ausgefüllt werden.

(4) Auch im vereinfachten Ausfuhrgenehmigungsverfahren kann eine Ausfuhrgenehmigung nur für maximal zwei Drogenausgangsstoffe erteilt werden. Enthält eine Sendung mehr als zwei Drogenausgangsstoffe, sind entsprechend der Anzahl der Drogenausgangsstoffe mehrere Genehmigungen erforderlich.

(5) Der Ausführer hat auf der Rückseite von Exemplar Nr. 2 (in den Feldern 24 und 25) genaue Angaben zu jedem Ausfuhrvorgang, insbesondere die Menge des jeweils ausgeführten Drogenausgangsstoffes und die Restmenge, zu vermerken. In der Ausfuhranmeldung und den sonstigen Ausfuhrbegleitpapieren ist neben der Genehmigungsnummer die Angabe „**VEREINFACHTES AUSFUHRGENEHMIGUNGSVERFAHREN**“ anzubringen.

Hinweis: Dieser Vermerk lautet in den anderen Amtssprachen der Union wie folgt:

BG: опростенна процедура на лиценз за износ
 CS: zjednodušený postup vývozního povolení
 DA: forenkle procedure for meddelelse af eksporttilladelse
 EL: απλούστευμένη διαδικασία άδειας εξαγωγής
 EN: simplified export authorisation proceDURE
 ES: procedimiento simplificado de autorización de exportación
 ET: eksportdilõa väljastamise lihtsustatud kord
 FI: yksinkertaistettua menettelyä noudattaen annettu vientilupa
 FR: procédure simplifiée d'autorisation d'exportation
 HR: pojednostavnjeni postupak za izdavanje odobrenja za izvoz
 HU: egyszerűsített kiviteli eljárás
 IT: autorizzazione di esportazione con procedura semplificata
 LT: supaprastinta eksporto leidimų išdavimo tvarka
 LV: vienkāršota eksporta atļaujas procedūra
 MT: proċedura ssemplifikata ta' awtorizzazzjoni għall-esportazzjoni
 NL: vereenvoudigde procedure voor het verlenen van een uitvoervergunning
 PL: uproszczona procedura wydania zezwoleń na wywóz
 PT: autorização de exportação concedida por procedimento simplificado
 RO: autorizație de export prin procedură simplificată
 SC: förenklat förfarande för exporttillstånd
 SK: zjednodušený postup udelenia vývozného povolenia
 SL: poenostavljeni postopek za izdajo dovoljenja

Das Exemplar Nr. 2 der Ausfuhr genehmigung, die eine erforderliche Unterlage zur Zollanmeldung gemäß Artikel 62 Abs. 2 ZK bildet, ist der Zollstelle, bei der die Ausfuhranmeldung vorgenommen wird (**Ausfuhrzollstelle** gemäß Artikel 792 ZK-DVO) vorzulegen. Die Ausfuhrzollstelle hat die Ausfuhrabfertigung in den Feldern 26 und 27 vordrucksgemäß zu bestätigen und die Ausfuhr genehmigung dem Ausführer zurückzugeben, der das Exemplar Nr. 2 spätestens zehn Arbeitstage nach Ende der Geltungsdauer an die Behörde, die die Genehmigung erteilt hat, zurückzuschicken hat. Eine Bestätigung in den Feldern 20 und 22 ist im vereinfachten Ausfuhr genehmigungsverfahren **nicht** anzusetzen.

Die zusätzliche Vorlage der Genehmigung bei der zuständigen Behörde am Ort des Ausgangs der Sendung aus dem Zollgebiet der Union (**Ausgangszollstelle** gemäß Artikel 793 ZK-DVO) ist **nicht** erforderlich.

Sofern für eine genehmigungspflichtige Ausfuhr die Abgabe einer Zollanmeldung nicht erforderlich ist, ist die Ausfuhr genehmigung der Ausgangszollstelle zur Bestätigung der Ausfuhr in den Feldern 26 und 27 vorzulegen.

(6) Wird die Ausfuhr genehmigung einer Zollstelle in einem anderen Mitgliedstaat als dem der ausstellenden Behörde vorgelegt, muss der Ausführer auf Verlangen eine beglaubigte Übersetzung von Teilen der Genehmigung oder der gesamten Genehmigung vorlegen.

(7) Die im Feld 4 der Ausfuhr genehmigung vermerkte Frist ist die Geltungsdauer, innerhalb deren die Drogenausgangsstoffe das Zollgebiet der Union verlassen haben müssen. Diese Frist darf im vereinfachten Ausfuhr genehmigungsverfahren sechs oder zwölf Monate ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Ausfuhr genehmigung betragen.

3.5. Zolltarif und Codierungen in e-Zoll in der Ausfuhr

(1) Die in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0221: Drogenausgangsstoffe“ (VuB-Code „0221“) gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenarten

Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
X035	Ausfuhr genehmigung (Ausgangsstoffe) von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats erteilt, in dem der Ausführer niedergelassen ist	Abschnitt 3.2.
7061	Nachweis der Registrierung/Erlaubnis für die Ein- oder Ausfuhr von Drogenausgangsstoffen oder Vermittlungsgeschäfte mit Drogenausgangsstoffen	Abschnitt 2.2., Abschnitt 2.3. und Abschnitt 3.2.
7062	Ausfuhr von Drogenausgangsstoffen der Kategorie 3 in kleinen Mengen	Abschnitt 2.3. und Abschnitt 3.2.
7079	Ausnahme - Ware von VuB 0221 (Drogenausgangsstoffe) nicht erfasst	Codierung von Ausnahmen (siehe Abschnitt 2.2. und Abschnitt 2.3.) oder einer Nichterfassung von der Beschränkung (ex-Positionen, siehe Abschnitt 1. und Anlage 1)

3.6. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren in der Ausfuhr

(1) Wirtschaftsbeteiligte, die Drogenausgangsstoffe der Kategorie 1 ausführen (oder diesbezügliche Vermittlungsgeschäfte betreiben) benötigen zur Ausübung dieser Tätigkeiten eine Erlaubnis (siehe Abschnitt 2.2.). Wirtschaftsbeteiligte, die Drogenausgangsstoffe der Kategorie 2 ausführen (oder diesbezügliche Vermittlungsgeschäfte betreiben) oder Drogenausgangsstoffe der Kategorie 3 ausführen, müssen bei den zuständigen Behörden jenes Mitgliedstaates registriert sein, in dem sie niedergelassen sind (siehe Abschnitt 2.3.). Mit dem Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zum Anschreibeverfahren ist daher die

Erlaubnis bzw. der Nachweis über die durchgeführte Registrierung vorzulegen. Die Überwachungszollstelle ist ferner unaufgefordert darüber zu unterrichten, wenn die Erlaubnis gemäß [Artikel 6 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) für den Handel mit Drogenausgangsstoffen der Kategorie 1 bzw. die Registrierung gemäß [Artikel 7 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) für den Handel mit Drogenausgangsstoffen der Kategorien 2 und 3 geändert wird oder nicht mehr besteht.

(2 Drogenausgangsstoffe der Kategorien 1, 2 und 4 sowie ausfuhrbewilligungspflichtige Drogenausgangsstoffe der Kategorie 3 dürfen nur ausgeführt werden, wenn dafür eine Ausfuhrbewilligung gemäß [Artikel 12 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) erteilt wurde.

a) Drogenausgangsstoffe, für deren Ausfuhr eine Ausfuhr genehmigung im Normalverfahren erteilt wurde:

Für jede Sendung sind die Blätter 2 und 3 der Ausfuhr genehmigung gemeinsam mit den sonstigen Begleitdokumenten der Sendung **vor dem Versand** der Überwachungszollstelle zur Bestätigung vorzulegen. Die von der Überwachungszollstelle bestätigte Ausfuhr genehmigung (Blätter 2 und 3) hat die Sendung bis zum tatsächlichen Austritt aus der Union zu begleiten und ist der Ausgangszollstelle gemeinsam mit dem Handelspapier bzw. Versandpapier zur Ausgangsbestätigung vorzulegen.

b) Drogenausgangsstoffe, für deren Ausfuhr eine Ausfuhr genehmigung im vereinfachten Verfahren erteilt wurde:

Für jede Sendung ist das Blatt 3 der Ausfuhr genehmigung gemeinsam mit den sonstigen Begleitdokumenten der Sendung **vor dem Versand** der Überwachungszollstelle zur Bestätigung vorzulegen. Die von der Überwachungszollstelle bestätigte Ausfuhr genehmigung verbleibt beim Ausführer. In das Handelspapier bzw. das Versandpapier ist außer den Angaben gemäß [Artikel 3 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) auch der Vermerk „**VEREINFACHTES AUSFUHRGENEHMIGUNGSVERFAHREN**“ aufzunehmen.

(3) Die Überwachungszollstelle hat die Übereinstimmung der Ausfuhr genehmigung mit den Versandpapieren **vor dem Versand** zu prüfen. Die zollamtlich bestätigten Blätter der Ausfuhr bewilligung sind an den Ausführer zu retournieren.

4. Einfuhr aus Drittländern

4.1. Anwendungszeitpunkt

(1) Als – genehmigungspflichtige – Einfuhr von Drogenausgangsstoffen gilt jede Verbringung von Drogenausgangsstoffen, die den Status von Nichtunionswaren haben, in das Zollgebiet der Union, **ausgenommen** Drogenausgangsstoffe werden

- ab- oder umgeladen,
- vorübergehend verwahrt,
- in einer Freizone des Kontrolltyps I oder einem Freilager gelagert oder
- in das externe Versandverfahren der Union überführt.

(2) Die Vorlage der Erlaubnis (siehe Abschnitt 2.2.) bzw. des Nachweises über die durchgeführte Registrierung (siehe Abschnitt 2.3.) ist jedoch auch in den genehmigungsfreien Fällen notwendig.

4.2. Einfuhrbeschränkungen

(1) Für die Einfuhr von Drogenausgangsstoffen der **Kategorie 1** ist gemäß [Artikel 20 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) eine Einfuhr genehmigung (*Dokumentenartencode bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung „7063“*; siehe Abschnitt 4.3.) erforderlich, die von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates zu erteilen ist, in dem der Einführer niedergelassen ist (siehe Anlage 3).

(2) Für die Einfuhr von Drogenausgangsstoffen der **Kategorien 2, 3 oder 4** ist **keine** Einfuhr genehmigung erforderlich. Im Fall von Drogenausgangsstoffen der **Kategorien 2** ist die Vorlage des Nachweises über die durchgeführte Registrierung (*Dokumentenartencode bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung „7061“*; siehe Abschnitt 2.3.) jedoch auch in diesen genehmigungsfreien Fällen notwendig.

4.3. Einfuhr genehmigung

(1) Die Einfuhr genehmigung wird auf einem Formblatt (Muster siehe Anlage 2, Muster 4) ausgestellt und kann in einer oder mehreren Amtssprachen der Union gedruckt sein (die österreichischen Formulare sind zweisprachig deutsch / englisch gedruckt). Die Vordrucke haben das Format A4. Sie sind mit einem guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem

jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Fälschung sichtbar ist. Auf die in Anlage 2 zu diesem Vordruck enthaltenen Erläuterungen wird hingewiesen.

(2) Die Einfuhr genehmigung im Normalverfahren wird in vier Exemplaren mit den laufenden Nummern 1 bis 4 ausgestellt. Diese Exemplare sind wie folgt zu verwenden:

- das **Exemplar Nr. 1** verbleibt bei der Behörde, die die Genehmigung erteilt hat;
- das **Exemplar Nr. 2** wird von der Behörde, die die Genehmigung erteilt hat, an die zuständige Behörde des Ausfuhrlandes geschickt;
- das **Exemplar Nr. 3** ist bei der Beförderung der Drogenausgangsstoffe vom Ort des Eingangs in das Zollgebiet der Union bis zu der Betriebsstätte des Einführers mitzuführen und bei der Zollabfertigung vorzulegen (siehe Abs. 4);
- das **Exemplar Nr. 4** ist für den Einführer bestimmt und von diesem aufzubewahren.

(3) Eine Einfuhr genehmigung kann für maximal zwei Drogenausgangsstoffe erteilt werden. Enthält eine Sendung mehr als zwei Drogenausgangsstoffe, sind entsprechend der Anzahl der Drogenausgangsstoffe mehrere Genehmigungen erforderlich.

(4) Das **Exemplar Nr. 3** der Einfuhr genehmigung bildet eine erforderliche Unterlage zur Zollanmeldung gemäß Artikel 62 Abs. 2 ZK (*Dokumentenartencode bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung „7063“*) und ist bei der Anmeldung zu einem Zollverfahren gemeinsam mit der Anmeldung vorzulegen. Die erfolgte Einfuhr ist von der Zollstelle in Feld 18 vordrucksgemäß zu bestätigen. Die Einfuhr genehmigung ist an den Anmelder zu retournieren, hat die Drogenausgangsstoffe bis zu der Betriebsstätte des Einführers zu begleiten und ist von diesem sodann an die ausstellende Behörde zu retournieren.

(5) Fehlen in der Einfuhr genehmigung die Angaben über die zuständige Behörde des Ausfuhrlandes (Feld 7), den Ort des Eingangs in das Zollgebiet der Union (Feld 9), das Beförderungsmittel (Feld 10) und die Rechnungsnummer (Feld 15), so wird im Feld 17 von der ausstellenden Behörde vorgeschrieben, dass der Wirtschaftsbeteiligte diese Angaben spätestens bis zum Tag des Eingangs der Waren in das Zollgebiet der Union nachreicht. Die Eingangszollstelle hat die Genehmigung vor der Eingangsbestätigung entsprechend zu ergänzen.

(6) Wird die Einfuhr genehmigung einer Zollstelle in einem anderen Mitgliedstaat als dem der ausstellenden Behörde vorgelegt, muss der Einführer auf Verlangen eine beglaubigte Übersetzung von Teilen der Genehmigung oder der gesamten Genehmigung vorlegen.

(7) Die im Feld 3 der Einfuhr genehmigung vermerkte Frist ist die Geltungsdauer, innerhalb deren die Drogenausgangsstoffe in das Zollgebiet der Union verbracht worden sein müssen. Diese Frist darf höchstens sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Einfuhr genehmigung betragen, kann jedoch in Ausnahmefällen auf Antrag verlängert werden.

(8) Teilabschreibungen von Einfuhr genehmigungen sind nicht zulässig.

4.4. Zolltarif und Codierungen in e-Zoll in der Einfuhr

(1) Die in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0221: Drogenausgangsstoffe“ (VuB-Code „0221“) gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenarten

Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
7061	Nachweis der Registrierung/Erlaubnis für die Ein- oder Ausfuhr von Drogenausgangsstoffen oder Vermittlungsgeschäfte mit Drogenausgangsstoffen	Abschnitt 2.2., Abschnitt 2.3. und Abschnitt 4.2.
7063	Einfuhr genehmigung - Drogenausgangsstoffe	Abschnitt 4.2. und Abschnitt 4.3.
7079	Ausnahme - Ware von VuB 0221 (Drogenausgangsstoffe) nicht erfasst	Codierung von Ausnahmen (siehe Abschnitt 2.2. und Abschnitt 2.3.) oder einer Nichterfassung von der Beschränkung (ex-Positionen, siehe Abschnitt 1. und Anlage 1)

4.5. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren in der Einfuhr

Wirtschaftsbeteiligte, die Drogenausgangsstoffe der Kategorie 1 einführen (oder diesbezügliche Vermittlungsgeschäfte betreiben) benötigen zur Ausübung dieser Tätigkeiten eine Erlaubnis (siehe Abschnitt 2.2.) und Wirtschaftsbeteiligte, die Drogenausgangsstoffe der Kategorie 2 einführen (oder diesbezügliche Vermittlungsgeschäfte betreiben), müssen bei den zuständigen Behörden jenes Mitgliedstaates registriert sein, in dem sie niedergelassen sind (siehe Abschnitt 2.3.). Mit dem Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zum Anschreibeverfahren ist daher die Erlaubnis bzw. der Nachweis über die durchgeföhrte Registrierung vorzulegen. Die Überwachungszollstelle ist ferner unaufgefordert darüber zu

unterrichten, wenn die Erlaubnis gemäß [Artikel 6 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) für den Handel mit Drogenausgangsstoffen der Kategorie 1 bzw. die Registrierung gemäß [Artikel 7 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) für den Handel mit Drogenausgangsstoffen der Kategorie 2 geändert wird oder nicht mehr besteht.

5. Kontrollbefugnisse

5.1. Allgemeine Kontrollbefugnisse der Zollbehörde

(1) Abgesehen von den durch das [ZollR-DG](#) eingeräumten Befugnissen sind die Zollbehörden für die Überwachung des Verkehrs und der Gebarung mit Drogenausgangsstoffen gemäß [§ 19 Suchtmittelgesetz](#) befugt.

1. in Räumlichkeiten und Einrichtungen, insbesondere auch Beförderungsmitteln, in oder mit denen der Verkehr mit Drogenausgangsstoffen durchgeführt wird, jederzeit Nachschau zu halten sowie
2. alle Auskünfte und Unterlagen, die zur Überwachung des Verkehrs und der Gebarung mit Drogenausgangsstoffen erforderlich sind, zu verlangen sowie die nach einschlägigen, unmittelbar anwendbaren Rechtsakten der Europäischen Union zu führenden Unterlagen und Aufzeichnungen einzusehen und hieraus Abschriften oder Ablichtungen anzufertigen oder Ausdrucke von automationsunterstützt verarbeiteten Daten zu verlangen.

(2) Soweit es zur Überwachung des Verkehrs und der Gebarung mit Drogenausgangsstoffen erforderlich ist, sind die mit der Überwachung beauftragten Organe befugt, Proben nach ihrer Auswahl zum Zwecke der Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen. Soweit nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird, ist ein Teil der Probe, oder sofern die Probe nicht oder ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht in Teile von gleicher Qualität teilbar ist, ein zweites Stück der gleichen Art wie das als Probe entnommene zurückzulassen.

Zurückzulassende Proben sind amtlich zu verschließen oder zu versiegeln. Sie sind mit dem Datum der Probenahme zu versehen.

(3) Die Wirtschaftsbeteiligten sind gemäß [§ 20 Suchtmittelgesetz](#) verpflichtet, bei der Durchführung der Überwachung mitzuwirken, insbesondere auf Verlangen des mit der Überwachung beauftragten Organs die Orte zu bezeichnen, an denen der Verkehr mit Drogenausgangsstoffen stattfindet, und den mit der Überwachung beauftragten Organen den Zutritt zu diesen zu gestatten, Auskünfte zu erteilen sowie die Einsicht in Unterlagen und Aufzeichnungen und die Entnahme von Proben zu ermöglichen

5.2. Kontrollen bei der Verbringung in das Zollgebiet der Union

(1) Werden Drogenausgangsstoffe

- zur Abladung oder Umladung (zB auf Flughäfen),

- zur vorübergehenden Verwahrung,
- zur Lagerung in einer Freizone des Kontrolltyps I oder in einem Freilager oder
- zur Überführung in das externe Versandverfahren der Union,

in das Zollgebiet der Union verbracht, haben die Wirtschaftsbeteiligten – abgesehen von der Vorlage der Erlaubnis für den Handel mit Drogenausgangsstoffen der Kategorie 1 (siehe Abschnitt 2.2.) bzw. des Nachweises der Registrierung für den Handel mit Drogenausgangsstoffen der Kategorien 2 und 3 (siehe Abschnitt 2.3.) – gemäß [Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) auf Verlangen der Zollbehörden auch den legalen Zweck des Vorgangs nachzuweisen.

(2) Der Wirtschaftsbeteiligte hat als Nachweis des legalen Zwecks – auf Verlangen der Zollbehörden – eine schriftliche Erklärung auf einem Formblatt (Muster siehe Anlage 2, Muster 2) vorzulegen. Dieser Erklärung ist – neben einer Kopie der Erlaubnis bzw. der Registrierung – nach Möglichkeit auch eine Kopie der Ausfuhr genehmigung für Drogenausgangsstoffe gemäß Artikels 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen des Ausfuhrlandes anzuschließen. An Hand dieser Unterlagen ist zu prüfen, ob die Drogenausgangsstoffe nach wie vor unter den vom Ausfuhrland genehmigten Bedingungen transportiert werden.

Hinweis: Das Formblatt steht in einer ausfüllbaren Version mit der Bezeichnung **Za 290** (Erklärung des Wirtschaftsbeteiligten zur Verbringung erfasster Stoffe in das Zollgebiet der Union) auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen zur Verfügung (<https://www.bmf.gv.at> => Formulare => Formulare – Zoll).

(3) Werden dabei Unstimmigkeiten festgestellt, die den legalen Zweck des Vorganges in Frage stellen (zB Änderung des genehmigten Bestimmungslandes, Änderung des Einführers im Bestimmungsland, Nichteinhaltung von Auflagen oder Bedingungen in der Ausfuhr genehmigung des Ausfuhrlandes) oder die eine Abzweigung der Drogenausgangsstoffe für die unerlaubte Herstellung und Zubereitung von Suchtgiften und psychotropen Stoffen vermuten lassen (zB Fehlmenge), sind die Waren bei Gefahr im Verzug gemäß [§ 29 ZollR-DG](#) zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen. Zwecks Durchführung weiterer Ermittlungen ist das Einvernehmen mit dem

Bundeskriminalamt im Bundesministerium für Inneres
Referat 3.3.3. – Meldestelle für Drogenausgangsstoffe
Josef Holoubek Platz 1
1090 Wien

Walter Adler

Tel.: 01 / 24836 – 985351

Handy: 0664 / 3926860

Manfred Horvath

Tel.: 01 / 24836 – 985782

Handy: 0664 / 3926846

Fax: 01 / 24836 – 951323

E-Mail: Precursor@bmi.gv.at

herzustellen.

(4) Die auf Verlangen der Zollbehörden abgegebenen schriftlichen Erklärungen der Wirtschaftsbeteiligten sind von den Zollstellen einzuziehen und den betreffenden Zollanmeldungen anzuschließen oder, falls eine Zollanmeldung nicht vorliegt, in geeigneter Weise gesammelt abzulegen.

5.3. Kontrollen in Freizonen und Zolllagern

(1) Gemäß [Artikel 29 Abs. 5 der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) sind Vorgänge in Freizonen sowie in anderen sensiblen Bereichen wie Zolllagern in jeder Phase so wirksam zu kontrollieren, dass den speziellen Abzweigungsgefahren vorgebeugt wird. Diese Kontrollen dürfen nicht weniger streng sein als die in anderen Teilen des Zollgebiets diesbezüglich durchgeführten Kontrollen.

(2) Die Überwachungszollstellen haben daher in Freizonen und Zolllagern entsprechende Kontrollen durchzuführen. Dabei ist auch

- die Einhaltung der Einfuhr genehmigungspflicht (siehe Abschnitt 4.) zu überwachen,
- auf die Einhaltung der Dokumentationspflichten (siehe Abschnitt 2.1.) zu achten,
- die Erlaubnis für den Handel mit Drogenausgangsstoffen der Kategorie 1 (siehe Abschnitt 2.2.) bzw. der Nachweis der Registrierung für den Handel mit Drogenausgangsstoffen der Kategorien 2 und 3 (siehe Abschnitt 2.3.) zu kontrollieren und
- gegebenenfalls auch der legale Zweck des Vorganges zu prüfen (siehe Abschnitt 5.2.).

5.4. Meldepflichten der Zollstellen (Drogenerausgangsstoff-Quartalsmeldung)

(1) Gemäß [Artikel 29 Abs. 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 1277/2005](#) sind der Kommission quartalsweise Informationen über die Fälle, in denen die Überlassung von Drogenerausgangsstoffen ausgesetzt wurde oder in denen Drogenerausgangsstoffe beschlagnahmt wurden, zu melden.

(2) Die Zollstellen haben daher der Abteilung IV/8 des Bundesministeriums für Finanzen per E-Mail mit dem Betreff „**Drogenerausgangsstoff-Quartalsmeldung**“ an die Adresse

Post.VuB@bmf.gv.at

quartalsweise, und zwar

- für das 1. Quartal zum 10. April,
- für das 2. Quartal zum 10. Juli,
- für das 3. Quartal zum 10. Oktober und
- für das 4. Quartal zum 10. Jänner des Folgejahres.

eine Auflistung aller Fälle des vergangenen Quartals zu übermitteln, in denen die Überlassung von Drogenerausgangsstoffen ausgesetzt wurde oder in denen Drogenerausgangsstoffe beschlagnahmt wurden, unter Bekanntgabe folgender Angaben (soweit bekannt):

- a) Bezeichnung der Drogenerausgangsstoffe,
- b) allfällige nicht geregelte Stoffe, die sich gemeinsam mit den Drogenerausgangsstoffen in der Sendung befunden haben,
- c) Menge und Einheit der Stoffe,
- c) Zollverfahren, wobei auch jene Fälle anzugeben sind, in denen Drogenerausgangsstoffe noch nicht zu einem Zollverfahren angemeldet wurden (zB wenn sie umgeladen werden oder den Status von Waren in vorübergehender Verwahrung haben),
- d) Ursprungs-, Herkunfts- und Bestimmungsland sowie
- e) verwendetes Beförderungsmittel.

Zur Übermittlung der Quartalsmeldung für Drogenausgangsstoffe wird den Zollstellen eine von der Europäischen Kommission ausgearbeitete Excel-Datei zur Verfügung gestellt.

Die Übermittlung einer Fehlanzeige ist erforderlich.

(3) Eine Meldung gemäß Abs. 2 ist auch dann erforderlich, wenn erst über Aufforderung der Zollbehörde im Zuge einer Zollabfertigung oder nach einer Kontrolle die für die Ein- oder Ausfuhr erforderlichen Unterlagen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Registrierungen) nachgereicht oder die Dokumentationspflichten eingehalten werden und die Drogenausgangsstoffe schlussendlich ein- oder ausgeführt wurden.

6. Strafbestimmungen

(1) Gemäß [§ 32 Abs. 2 des Suchtmittelgesetzes](#) macht sich strafbar, wer einen Drogenausgangsstoff, von dem er weiß, dass er bei der vorschriftswidrigen Erzeugung eines Suchtmittels in einer großen Menge verwendet werden soll, einführt oder ausführt. Der **Versuch** solcher Zu widerhandlungen ist ebenfalls **strafbar**. Die Durchführung der Strafverfahren wegen derartiger Zu widerhandlungen gegen das [Suchtmittelgesetz](#) obliegt den Gerichten. Die Untergrenzen einer großen Menge (Grenzmengen) für Suchtgifte bzw. für psychotrope Stoffen sind in der [Suchtgift-Grenzmengenverordnung](#) (siehe VB-0220 Anlage 6 zur Arbeitsrichtlinie Suchtmittel) bzw. in der [Psychotropen-Grenzmengenverordnung](#) (siehe VB-0220 Anlage 7 zur Arbeitsrichtlinie Suchtmittel) festgelegt.

(2) Abgesehen von den unter Abs. 1 behandelten gerichtlichen Strafen ist die Einfuhr oder die Ausfuhr von Drogenausgangsstoffen entgegen den in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Bestimmungen [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#), der [Verordnung \(EG\) Nr. 1277/2005](#) bzw. [des Suchtmittelgesetzes](#) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als Verwaltungsübertretung strafbar. Der **Versuch** solcher Zu widerhandlungen ist allerdings **nicht strafbar**.

a) Wer der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) zu widerhandelt, indem er

- die Dokumentationspflicht gemäß Artikel 3 oder 4 im Zusammenhang mit der Einfuhr, Ausfuhr oder einem Vermittlungsgeschäft mit einem Drogenausgangsstoff verletzt ([§ 44 Abs. 3 Z 1 SMG](#)),
- die Kennzeichnungspflicht gemäß Artikel 5 hinsichtlich eines Drogenausgangsstoffes verletzt ([§ 44 Abs. 3 Z 2 SMG](#)),
- entgegen Artikel 6 in Verbindung mit [Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung \(EG\) Nr. 1277/2005](#) einen Drogenausgangsstoff der Kategorie 1 des Anhangs ohne Erlaubnis ein- oder ausführt oder damit ein Vermittlungsgeschäft betreibt ([§ 44 Abs. 3 Z 3 SMG](#)),
- entgegen Artikel 7 Abs. 1 in Verbindung mit [Artikel 14 der Verordnung \(EG\) Nr. 1277/2005](#) einen Drogenausgangsstoff der Kategorie 2 des Anhangs ohne Registrierung ein- oder ausführt oder damit ein Vermittlungsgeschäft betreibt ([§ 44 Abs. 3 Z 4 SMG](#)),

- entgegen Artikel 7 Abs. 1 in Verbindung mit [Artikel 14 der Verordnung \(EG\) Nr. 1277/2005](#) einen Drogenausgangsstoff der Kategorie 3 des Anhangs ohne Registrierung ausführt ([§ 44 Abs. 3 Z 5 SMG](#)),
- der Nachweispflicht gemäß Artikel 8 Abs. 1 in Verbindung mit [Artikel 16 der Verordnung \(EG\) Nr. 1277/2005](#) im Zusammenhang mit der Durchfuhrkontrolle eines Drogenausgangsstoffes nicht nachkommt ([§ 44 Abs. 3 Z 6 SMG](#)),
- die Meldepflicht gemäß Artikel 9 Abs. 1 hinsichtlich ungewöhnlicher Bestellungen von Drogenausgangsstoffen verletzt ([§ 44 Abs. 3 Z 7 SMG](#)),
- die Auskunftspflicht gemäß Artikel 9 Abs. 2 in Verbindung mit [Artikel 18 oder 19 der Verordnung \(EG\) Nr. 1277/2005](#) über Aus-, Einfuhr- oder Vermittlungstätigkeiten mit Drogenausgangsstoffen verletzt ([§ 44 Abs. 3 Z 8 SMG](#)),
- einen Drogenausgangsstoff entgegen Artikel 12 in Verbindung mit [Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung \(EG\) Nr. 1277/2005](#) ohne Ausfuhrgenehmigung ausführt ([§ 44 Abs. 3 Z 9 SMG](#)) oder
- einen Drogenausgangsstoff der Kategorie 1 des Anhangs entgegen Artikel 20 ohne Einfuhrgenehmigung einführt ([§ 44 Abs. 3 Z 10 SMG](#)).

b) Wer der [Verordnung \(EG\) Nr. 1277/2005](#) zuwiderhandelt, indem er

- der Meldepflicht gemäß Artikel 3 nicht vor Ein- oder Ausfuhr oder Tätigung eines Vermittlungsgeschäftes mit einem Drogenausgangsstoff der Kategorie 1 oder 2 nachkommt ([§ 44 Abs. 4 Z 1 SMG](#)),
- der Auskunftspflicht an die zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 nicht nachkommt ([§ 44 Abs. 4 Z 2 SMG](#)),
- der Mitteilungspflicht gemäß Artikel 15 ([§ 44 Abs. 4 Z 3 SMG](#)) nicht nachkommt oder
- der Mitwirkungspflicht gemäß Artikel 27 im Rahmen des vereinfachten Ausfuhrverfahrens nicht nachkommt ([§ 44 Abs. 4 Z 4 SMG](#)).

(3) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen, feststellen, dass Drogenausgangsstoffe entgegen den in dieser Arbeitsrichtlinie wiedergegebenen Bestimmungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#), der [Verordnung \(EG\) Nr. 1277/2005](#) bzw. [des Suchtmittelgesetzes](#) eingeführt oder ausgeführt worden sind, so sind die Waren bei Gefahr im Verzug gemäß [§ 29 ZollR-DG](#) zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen. Im Fall einer Gerichtszuständigkeit ist die

Zuwiderhandlung durch Übermittlung einer Ausfertigung der Tatbeschreibung im Wege der Finanzstrafbehörde erster Instanz der Staatsanwaltschaft anzuzeigen, anderenfalls ist umgehend Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten. Die beschlagnahmten Waren sind der zur Strafverfolgung zuständigen Behörde nach Möglichkeit abzuliefern. Im Falle von Nichtunionswaren ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Waren gemäß Artikel 867a ZK-DVO als in ein Zolllager übergeführt gelten und daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu gestellen sind. Der Fall ist in Evidenz zu halten. Kann die Ware wegen fehlender Zugriffsmöglichkeit nicht beschlagnahmt werden, ist lediglich Anzeige an die zuständige Behörde zu erstatten.

(4) Gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) können die Zollorgane nach Maßgabe des [§ 37 VStG](#) und des [§ 37a VStG](#) bei Verdacht einer Verwaltungsübertretung der in dieser Arbeitsrichtlinie behandelte Vorschriften [des Suchtmittelgesetzes](#) einen Betrag von **180 €** als **vorläufige Sicherheit** festsetzen und einheben. Die Zollorgane sind gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) weiters ermächtigt, bei geringfügigen Verstößen mit **Organstrafverfügung** gemäß [§ 50 VStG](#) Geldstrafen bis zu **120 €** einzuhaben.

Hinweis: Einer gesonderten Ermächtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedarf es zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit oder zur Erlassung von Organstrafverfügungen durch die Zollorgane im Hinblick auf die ab 1. Juli 2007 im [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) normierte direkte gesetzliche Ermächtigung nicht.

(5) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörden ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

Anlage 1**Liste der Drogenausgangsstoffe****1. Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 111/2005****Drogenausgangsstoffe der Kategorie 1**

Stoff	KN-Bezeichnung (falls abweichend)	KN-Code (¹)	CAS-Nr. (²)
1-Phenyl-2-propanon	Phenylaceton	2914 31 00	103-79-7
N-Acetylantranilsäure	2-Acetamidobenzoësäure	2924 23 00	89-52-1
Isosafrol (<i>cis</i> + <i>trans</i>)		2932 91 00	120-58-1
3,4-Methylendioxyphenyl-propan-2-on	1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)propan-2-on	2932 92 00	4676-39-5
Piperonal		2932 93 00	120-57-0
Safrol		2932 94 00	94-59-7
Ephedrin		2939 41 00	299-42-3
Pseudoephedrin		2939 42 00	90-82-4
Norephedrin		2939 44 00	14838-15-4
Ergometrin		2939 61 00	60-79-7
Ergotamin		2939 62 00	113-15-5
Lysergsäure		2939 63 00	82-58-6
alpha-Phenylacetoacetonitril		ex 2926 90 95	4468-48-8

Die Stereoisomere der in dieser Kategorie aufgeführten Stoffe mit Ausnahme von Cathin (³), sofern das Bestehen solcher Formen möglich ist.

Die Salze der in dieser Kategorie aufgeführten Stoffe, soweit das Bestehen solcher Salze möglich ist und es sich nicht um Salze des Cathins handelt.

(¹) ABl. Nr. L 290 vom 28.10.2002, S. 1.

(²) Die CAS-Nr. ist die Registriernummer des „Chemical Abstracts Service“, bei der es sich um eine eindeutige Codierung für jeden Stoff und seine Struktur handelt. Jedes Isomer und jedes Salz jedes Isomers erhalten eine eigene CAS-Nr. Daher weichen die CAS-Nummern für die Salze der oben genannten Stoffe von den angegebenen Nummern ab.

(³) Auch (+)-Norpseudoephedrin genannt, KN-Code 2939 43 00, CAS-Nr. 492-39-7.

Drogenausgangsstoffe der Kategorie 2

Stoff	KN-Bezeichnung (falls abweichend)	KN-Code (¹)	CAS-Nr. (²)
Essigsäureanhydrid		2915 24 00	108-24-7
Phenylessigsäure		2916 34 00	103-82-2
Antranilsäure		2922 43 00	118-92-3

Stoff	KN-Bezeichnung (falls abweichend)	KN-Code ⁽¹⁾	CAS-Nr. ⁽²⁾
Piperidin		2933 32 00	110-89-4
Kaliumpermanganat		2841 61 00	7722-64-7

Die Salze der in dieser Kategorie aufgeführten Stoffe, soweit das Bestehen solcher Salze möglich ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 290 vom 28.10.2002, S. 1.

⁽²⁾ Die CAS-Nr. ist die Registriernummer des „Chemical Abstracts Service“, bei der es sich um eine eindeutige Codierung für jeden Stoff und seine Struktur handelt. Jedes Isomer und jedes Salz jedes Isomers erhalten eine eigene CAS-Nr. Daher weichen die CAS-Nummern für die Salze der oben genannten Stoffe von den angegebenen Nummern ab.

Drogausgangsstoffe der Kategorie 3

Stoff	KN-Bezeichnung (falls abweichend)	KN-Code ⁽¹⁾	CAS-Nr. ⁽²⁾
Salzsäure	Chlorwasserstoff (Salzsäure)	2806 10 00	7647-01-0
Schwefelsäure		2807 00 10 (*)	7664-93-9
Toluol		2902 30 00	108-88-3
Ethylether	Diethylether	2909 11 00	60-29-7
Aceton		2914 11 00	67-64-1
Methylethylketon	Butanon	2914 12 00	78-93-3

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 290 vom 28.10.2002, S. 1.78-93-3

⁽²⁾ Die CAS-Nr. ist die Registriernummer des „Chemical Abstracts Service“, bei der es sich um eine eindeutige Codierung für jeden Stoff und seine Struktur handelt. Jedes Isomer und jedes Salz jedes Isomers erhalten eine eigene CAS-Nr. Daher weichen die CAS-Nummern für die Salze der oben genannten Stoffe von den angegebenen Nummern ab.

(*) **Hinweis:** Ab 1. Jänner 2012 lautet der KN-Code „ex 2807 00 00“

Drogausgangsstoffe der Kategorie 4

Stoff	KN-Bezeichnung (sofern anders lautend)	KN-Code
Ephedrin oder seine Salze enthaltende Arzneimittel und Tierarzneimittel	Ephedrin oder seine Salze enthaltend	3003 40 20 3004 40 20
Pseudoephedrin oder seine Salze enthaltende Arzneimittel und Tierarzneimittel	Pseudoephedrin (INN) oder seine Salze enthaltend	3003 40 30 3004 40 30

2. Synonyme von Drogenausgangsstoffen

Die Drogenausgangsstoffe kommen auch unter anderen kommerziellen oder wissenschaftlichen Bezeichnungen in den Handel, von denen die wichtigsten in der nachstehenden Tabelle angeführt sind.

Drogenausgangsstoffe der Kategorie 1

Drogenausgangsstoff	Synonyme
1-Phenyl-2-propanon	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Phenylaceton ▪ Phenylpropanon-2-on ▪ Phenyl-2-propanon ▪ 1-Phenylpropynon-2-on ▪ 1-Phenyl-2-oxopropan ▪ Benzolmethylceton (BMC, BMK)
N-Acetylanthranilsäure	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 2-Acetamidobenzoësäure ▪ 2-Acetylaminobenzoësäure ▪ o-Acetylaminobenzoësäure
Isosafrol (<i>cis</i> + <i>trans</i>)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 5-Prop-1-enyl-1,3-benzodioxol ▪ 1,2-Methylendioxy-4-prop-1-enylbenzol
3,4-Methylendioxyphenylpropan-2-on	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1,3-Benzodioxol-5-yl-propan-2-on ▪ 3,4-Methylendioxyphenylaceton ▪ 3,4-Methylendioxyphenyl-2-propanon
Piperonal	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1,3-Benzodioxol-5-carbaldehyd ▪ Protocatechualdehydmethylenether ▪ 1,3-Benzodioxol-5-carboxaldehyd ▪ 3,4-(Methylendioxy)-benzaldehyd ▪ Heliotropin ▪ Piperonylaldehyd ▪ Dioxymethylenprotocatechualdehyd
Safrol	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 5-Allyl-1,3-benzodioxol ▪ 4-Allyl-1,2-methylendioxybenzol ▪ 1,2-Methylendioxy-4-prop-2-enylbenzol ▪ 5-Prop-2-enyl-1,3-benzodioxol
Ephedrin	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1-Phenyl-1-hydroxy-2-methylaminopropan ▪ 2-Methylamino-1-phenyl-1-propanol
Pseudoephedrin	—
Norephedrin	—

Drogenausgangsstoff	Synonyme
Ergometrin	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ergonovin ▪ Ergobasin ▪ Ergotoxin ▪ Ergostetrin ▪ Ergotrat ▪ Ergoklinin ▪ Syntometrin ▪ 9,10-Didehydro-N-(2-hydroxy-1-methylethyl)-6-methylergolin-8-carboxamid ▪ N-(2-Hydroxy-1-methyl-ethyl)-lysergamid ▪ Lysergsäure-2-propanolamid ▪ Lysergsäure-2-hydroxy-1-methylethylamid ▪ Hydroxypropyllysergamid ▪ Basergin ▪ Neofemeren ▪ Cornocentin ▪ Ermetrin

Drogenausgangsstoff	Synonyme
Ergotamin	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 5'-Benzyl-12'-hydroxy-2'-methylergotaman-3',6',18-trion ▪ Ergotaman-3',6',18-trion,12'-hydroxy-2'-methyl-5'-(phenylmethyl)-12'-hydroxy-2'-methyl-5'-(phenylmethyl)ergotaman-3',6',18-trion ▪ Indolo(4,3-fg)chinolin,ergotaman-3',6',18-trion-Derivat ▪ 8H-Oxazolo(3,2,-a)pyrrolo(2-1-c)pyrazin, ergotaman-3',6',18-trion-Derivat ▪ N-(5-(Benzyl-10b-hydroxy-2-methyl-3,6-dioxoperhydro-oxazolo(3,2-a)-pyrrolo(2,1-c)pyrazin-2-yl)D-lysergamid ▪ Ergam ▪ Ergat ▪ Ergomar ▪ Ergostat ▪ Ergotaminbitartrat ▪ Ergotamintartrat(2:1) ▪ Ergotamini tartras ▪ Ergotaman-3',6',18-trion,12'-hydroxy-2'-methyl-5'-(phenylmethyl)-,-2,3-dihydroxy-butandioat(2:1) ▪ Ergotartrat ▪ Etin ▪ Exmigra ▪ Femergin ▪ Gotamintartrat ▪ Gynergen ▪ Lingrain ▪ Lingran ▪ Neo-Ergotin ▪ Rigetamin ▪ Secagyn ▪ Secupan
Lysergsäure	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 9,10-Amphetamine/Methamphetamine-6-methyl-ergolin-8-carboxylsäure ▪ Indolo(4,3-fg)chinolinsäure ▪ Ergolin-8-carboxyl-Derivat ▪ 4,6,6a,7,8,9-Hexahydro-7-methyl-indolo-(4,3-fg)chinolin-9-carboxylsäure ▪ 9,10-Didehydro-6-methylergolin-8-carboxysäure
alpha-Phenylacetoacetonitril	<ul style="list-style-type: none"> ▪ APAAN

Drogenerausgangsstoffe der Kategorie 2

Drogenerausgangsstoff	Synonyme
Essigsäureanhydrid	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Acetanhydrid ▪ Essigoxid ▪ Acetyloxid ▪ Ethananhdyrid
Phenylessigsäure	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Benzolessigsäure-Toluolsäure
Anthraniolsäure	<ul style="list-style-type: none"> ▪ o-Aminobenzosäure
Piperidin	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hexahdropyridin ▪ Pentamethylenimin
Kaliumpermanganat	–

Drogenerausgangsstoffe der Kategorie 3

Drogenerausgangsstoff	Synonyme
Salzsäure	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Chlorwasserstoff ▪ Hydrogenchlorid
Schwefelsäure	–
Toluol	–
Ethylether	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Diethylether ▪ Ether ▪ Ethoxyethan ▪ Ethyloxid ▪ Diethyloxid oder Ethyldioxid ▪ Schwefelether
Aceton	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 2-Propanon ▪ Dimethylketon ▪ β-Ketopropan ▪ Pyroessigsäureether
Methylethylketon (MEK)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Butanon oder 2-Butanon

3. Liste der Drogenerausgangsstoffe, geordnet nach KN-Codes

KN-Code	Warenbezeichnung	Kategorie
2806 10 00	Chlorwasserstoff (Salzsäure)	3
ex 2807 00 00	Schwefelsäure	3
2841 61 00	Kaliumpermanganat	2
2902 30 00	Toluol	3

KN-Code	Warenbezeichnung	Kategorie
2909 11 00	Diethylether (Ethylether)	3
2914 11 00	Aceton	3
2914 12 00	Butanon (Methylethylketon – MEK)	3
2914 31 00	Phenylaceton (Phenylpropanon-2-on)	1
2915 24 00	Essigsäureanhydrid	2
2916 34 00	Phenylsigsäure	2
2922 43 00	Anthranilsäure	2
2924 23 00	2-Acetamidobenzoësäure (N-Acetylanthranilsäure)	1
ex 2926 90 95	alpha-Phenylacetoacetonitril	1
2932 91 00	Isosafrol (cis + trans)	1
2932 92 00	1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)propan-2-on	1
2932 93 00	Piperonal	1
2932 94 00	Safrol	1
2933 32 00	Piperidin	2
2939 41 00	Ephedrin	1
2939 42 00	Pseudoephedrin	1
2939 44 00	Norephedrin	1
2939 61 00	Ergometrin	1
2939 62 00	Ergotamin	1
2939 63 00	Lysergsäure	1
3003 40 20	Ephedrin oder seine Salze enthaltende Arzneimittel und Tierarzneimittel	4
3003 40 30	Pseudoephedrin oder seine Salze enthaltende Arzneimittel und Tierarzneimittel	4
3004 40 20	Ephedrin oder seine Salze enthaltende Arzneimittel und Tierarzneimittel	4
3004 40 30	Pseudoephedrin oder seine Salze enthaltende Arzneimittel und Tierarzneimittel	4
ex 3824 90 64	Mischungen, die Drogenausgangsstoffe enthalten und so zusammengesetzt sind, dass diese Stoffe einfach verwendet oder leicht und wirtschaftlich extrahiert werden können	
ex 3824 90 97	Mischungen, die Drogenausgangsstoffe enthalten und so zusammengesetzt sind, dass diese Stoffe einfach verwendet oder leicht und wirtschaftlich extrahiert werden können	
sowie	die Salze der aufgeführten Stoffe, mit Ausnahme der Salze von Schwefelsäure und Salzsäure, soweit das Bestehen solcher Salze möglich ist	

Hinweis: Bei den angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Positionen) im Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7079“ anzugeben

Anlage 2**Vordruckmuster****Muster 1: Erlaubnis**

		Europäische Gemeinschaft Erlaubnis (Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 273/2004) (Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 111/2005)	
		MS: <small>(Erlaubnis Nr.)</small>	
ORIGINAL	1. Inhaber (Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail)		2. Erstellungsbehörde
	1a. Zusätzliche Angaben		1b. Zusätzliche Angaben
3. Gültigkeit Beginn: Ende:			
4. Die Erlaubnis gilt für:			
Erfasster Stoff		KN-Code	Vorgang
			Betriebsstätten
5. Zusätzliche Angaben/Voraussetzungen			
6. Datum <small>Name</small>		Unterschrift	Stempel

Erläuterungen

1. Das Layout des Musters ist nicht verbindlich.
2. Die Ordnungszahlen und der Wortlaut des Musters sind verbindlich. Die **fett** gedruckten Felder sind Pflichtfelder, die unbedingt ausgefüllt werden müssen.
3. Angaben zu den einzelnen Feldern:

Feld 1 (Inhaber): Gegebenenfalls kann der Name des verantwortlichen Beauftragten hinzugefügt werden.

Feld 3 (Gültigkeit/Ende): Anzugeben ist das Ende der Gültigkeit bzw. ob die Beteiligten in bestimmten Abständen, spätestens jedoch nach drei Jahren, nachweisen müssen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis noch erfüllt werden.

Feld 4 (Erfasster Stoff): Bezeichnung des erfassten Stoffes gemäß dem Anhang oder im Falle von Mischungen oder Naturprodukten deren Bezeichnung bzw. die Bezeichnung jeglicher darin enthaltener erfasster Stoffe gemäß dem Anhang. Gegebenenfalls ist anzugeben, ob es sich um Salze handelt.

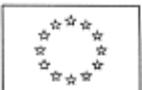
Feld 4 (KN-Code): Zusätzlich zum KN-Code kann auch die CAS-Nummer angegeben werden.

Feld 4 (Vorgang): Anzugeben ist, ob es sich um eine Ausfuhr, Einfuhr und/oder um Vermittlungsgeschäfte handelt. Bei einer Einfuhr ist je nach Fall zu präzisieren: Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verwendung, übliche Behandlungen und/oder Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr. Bei Vorgängen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 ist zu präzisieren: Lagerung, Erzeugung, Herstellung, Weiterverarbeitung, Handel, Vertrieb und/oder Vermittlung.

Feld 4 (Betriebsstätten): Bei Vermittlungsgeschäften gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 brauchen die Betriebsstätten nicht angegeben zu werden.

4. Die Mitgliedstaaten können Felder für einzelstaatliche Zwecke vorsehen. Diese sind durch eine Ordnungszahl gefolgt von einem Großbuchstaben zu kennzeichnen (z. B. 4A).

Muster 2: Erklärung des Wirtschaftsbeteiligten zur Verbringung von Drogenausgangsstoffen in das Zollgebiet der Gemeinschaft

 <p>Europäische Gemeinschaft</p> <p>Erklärung des Wirtschaftsbeteiligten zur Verbringung erfasster Stoffe in das Zollgebiet der Gemeinschaft <small>(Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 111/2005)</small></p>		
<small>Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen</small>		
ORIGINAL	1. Wirtschaftsbeteiligter (Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail)	2a. Ausfuhrland 2b. Durchfuhrland/-länder 2c. Endbestimmungsland
	3a. Ausführer im Ausfuhrland (Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail)	3b. zuständige Behörde im Ausfuhrland (Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail)
	4a. Einführer im Bestimmungsland (Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail)	4b. zuständige Behörde im Einfuhrland (Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail)
	5a. Erfasster Stoff	5a. KN-Code 5a. Nettogewicht 5a. Mischungsgehalt (in %)
	5b. Erfasster Stoff	5b. KN-Code 5b. Nettogewicht 5b. Mischungsgehalt (in %)
	6a. Frachtnr./Luftfrachtnr./Nr. oder Nr. eines sonstigen Beleidungspapiers des Ausfuhrlandes	6b. Referenznummer der Ausfuehrerlaubnis des Ausführers im Ausfuhrerdrilland (optional)
	7. Erklärung des Wirtschaftsbeteiligten: Name: _____ in Vertretung von: _____ (Wirtschaftsbeteiligter) Hiermit erkläre ich, dass die erfassten Stoffe meines Wissens das Ausfuhrland gemäß den gelgenden Bestimmungen im Rahmen des Artikels 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verlassen haben. Folgende Belege werden beigefügt (optional): <input type="checkbox"/> Kopie der Ausfuehrerlaubnis <input type="checkbox"/> Kopie der Erlaubnis/Registrierung	
	Unterschrift: _____ Ort: _____ Datum: _____	
	Zutreffendes unbedingt ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>	
	 <p>Za 290 Bundesministerium für Finanzen</p>	

Muster 3: Ausfuhrgenehmigung

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT DER AUSFUHRKONTROLLE UNTERLIEGENDE WAREN		DROGENAUSGANGSSTOFF — VERORDNUNG (EG) Nr. 111/2005	AUSFUHRGENEHMIGUNG
EXEMPLAR ZUR BEGLEITUNG DER WAREN BIS ZUR AUSGANGSSTELLE (*)	2	1. Ausführer (Name und Anschrift) 2. GENEHMIGUNG Nr.: erteilt am: _____ in: _____ 3. Vereinfachtes Ausfuhrgenehmigungsverfahren: JA/NEIN 4. Gelungsdauer: Beginn: _____ Ende: _____	
	5. Einführer im Bestimmungsland (Name und Anschrift) Einfuhrgenehmigung Nr. _____ 7. Sonstige Beteiligte (Name und Anschrift) 9. Endempfänger (Name und Anschrift) 14a. Erfasster Stoff		6. (von der Erteilungsbehörde auszufüllen) Erteilungsbehörde (Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail) 8. Zollstelle der Zollanmeldung (Name und Anschrift) 10. Ausgangsstelle 12. Beförderungsmittel
14b. Erfasster Stoff		15a. KN-Code 16a. Nettogewicht 17a. Mischungsgehalt (in %) 18a. Rechnungsnummer	15b. KN-Code 16b. Nettogewicht 17b. Mischungsgehalt (in %) 18b. Rechnungsnummer
19. Erklärung des Antragstellers Name: _____ In Verzugung von: _____ (Antragsteller) Unterschrift: _____ Datum: _____		20. (von der Zollstelle der Zollanmeldung auszufüllen, außer beim vereinfachten Ausfuhrgenehmigungsverfahren) Referenznummer der Zollanmeldung: _____ Stempel: _____	
21. (von der Erteilungsbehörde auszufüllen, außer beim vereinfachten Ausfuhrgenehmigungsverfahren) Angaben in Feld 18 noch erforderlich: JA/NEIN Angaben in Feldern 7, 8, 10—13 noch erforderlich: JA/NEIN Unterschrift: _____ Funktion: _____ Datum: _____ Stempel: _____		22. AUSGANGSBESTÄTIGUNG DER EG (von den zuständigen Behörden am Ort des Ausgangs aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft auszufüllen, außer beim vereinfachten Ausfuhrgenehmigungsverfahren) Ausgangsdatum: _____ Unterschrift des zuständigen Beamten: _____ Funktion: _____ Ort: _____ Datum: _____ Stempel: _____	

(*) Außer im Falle des vereinfachten Ausfuhrgenehmigungsverfahrens.

Ausfuhrgenehmigung – Rückseite Exemplar Nr. 2

Vereinfachtes Ausfuhrgenehmigungsverfahren		
23. Nettogewicht	24. verfügbare Menge (1) und jeweilige Ausfahrmenge (2)	25. jeweilige Ausfahrmenge in Wörtern
1		
2		
1		
2		
1		
2		
1		
2		
1		
2		
1		
2		
1		
2		
1		
2		
1		
2		
1		
2		
1		
2		
1		
2		

Erläuterungen

I.

1. Die Genehmigung ist in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft auszufüllen; wird sie handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift geschehen.
2. Die Angaben zu den Feldern 1, 3, 5, 7 und 9 bis 19 sind vom Antragsteller bei der Antragstellung zu erbringen; die Angaben in den Feldern 7, 8, 10 bis 13 und 18 können jedoch nachgereicht werden, wenn sie bei Antragstellung noch nicht bekannt sind. Die Angabe in Feld 18 muss in diesem Fall spätestens bei Abgabe der Zollanmeldung gemacht werden; die zusätzlichen Angaben in den Feldern 7 und 8 sowie 10 bis 13 sind der Zollbehörde oder der sonstigen für den Ort des Ausgangs aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft zuständigen Behörde spätestens vor dem körperlichen Ausgang der Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft mitzuteilen.
3. Felder 1, 5, 7 und 9: Anzugeben sind die vollständigen Namen und Anschriften (ggf. mit Telefon- und Faxnummern sowie E-Mail-Adresse).
4. Feld 5: Anzugeben ist die Referenznummer des als Einfuhr genehmigung dienenden Dokuments des Einführers im Drittland (z. B. Unbedenklichkeitserklärung, Einfuhr genehmigung oder sonstige Erklärung des Bestimmungs drittlands), so erforderlich.
5. Feld 7: Anzugeben sind die vollständigen Namen und Anschriften (ggf. mit Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail- Adresse) aller weiteren am Ausfuhrvorgang beteiligten Wirtschaftsbeteiligten wie Spediteure, Vermittler, Zollagenten.
6. Feld 9: Anzugeben sind der vollständige Name und die Anschrift (ggf. mit Telefon- und Faxnummern sowie E-Mail- Adresse) der natürlichen oder juristischen Person, der die Waren im Bestimmungsland geliefert werden (nicht unbedingt der Endabnehmer).
7. Feld 10: Anzugeben sind der Mitgliedstaat sowie je nach Fall der Hafen, Flughafen oder die Grenzübergangsstelle.
8. Feld 11: Anzugeben sind das Land sowie je nach Fall der Hafen, Flughafen oder die Grenzübergangsstelle.
9. Feld 12: Anzugeben sind alle vorgesehenen Beförderungsmittel (LKW, Schiff, Flugzeug, Bahn usw.). Bei Ausfuhr genehmigungen, die für mehrere Ausfuhrvorgänge gelten, braucht dieses Feld nicht ausgefüllt zu werden.
10. Feld 13: Möglichst genaue Beschreibung der vorgesehenen Beförderungsrouten.

11. Felder 14a und 14b: Anzugeben sind die Bezeichnung des erfassten Stoffes gemäß dem Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 111/2005 oder im Falle von Mischungen oder Naturprodukten die Bezeichnung und der achtstellige KN-Code der Mischung bzw. des Naturprodukts.

12. Felder 14a und 14b: Genaue Beschreibung von Stoff und Verpackung (z. B. 2 Dosen zu jeweils 5 l). Bei Mischungen, Naturprodukten oder Zubereitungen ist die jeweilige Handelsbezeichnung anzugeben.

13. Felder 15a und 15b: Anzugeben ist der achtstellige KN-Code des erfassten Stoffes gemäß dem Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 111/2005.

14. Feld 19:

- Anzugeben ist der Name des Antragstellers oder ggf. des zur Unterzeichnung des Antrags ermächtigten Vertreters (in Druckbuchstaben).
- Durch die Unterschrift gemäß den Modalitäten des betreffenden Mitgliedstaates erklärt der Antragsteller bzw. sein Vertreter, dass alle Angaben in dem Antrag zutreffend und vollständig sind. Unbeschadet etwaiger strafrechtlicher Maßnahmen gilt diese Erklärung als Haftungsübernahme gemäß den geltenden Bestimmungen der Mitgliedstaaten für:
 - die Richtigkeit der in der Erklärung gemachten Angaben;
 - die Echtheit der ggf. beigefügten Unterlagen;
 - die Einhaltung aller mit der Ausfuhr von erfassten Stoffen gemäß dem Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 111/2005 verbundenen Verpflichtungen.
- Bei elektronischer Genehmigungserteilung braucht in diesem Feld der Genehmigung die Unterschrift des Antragstellers nicht zu erscheinen, sofern der Antrag an sich von ihm unterschrieben wurde.

II. (Vereinfachtes Ausfuhr genehmigungsverfahren)

1. Im Falle eines vereinfachten Ausfuhr genehmigungsverfahrens müssen die Felder 7 bis 13 sowie 18 nicht ausgefüllt werden.
2. Auf der Rückseite des Exemplars Nr. 2 sind die Felder 24 bis 27 für jeden Ausfuhrvorgang auszufüllen.
3. Feld 23: Anzugeben sind die genehmigte maximale Menge und das Nettogewicht.

Spalte 24: Unter (1) ist die verfügbare Menge und unter (2) die jeweilige Ausfuhrmenge anzugeben.

Spalte 25: Anzugeben ist die jeweilige Ausfuhrmenge in Worten.

Feld 26: Referenznummer und Datum der Zollanmeldung.

Muster 4: Einfuhrgenehmigung

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT DER EINFUHRKONTROLLE UNTERLIEGENDE WAREN		
DROGENAUSGANGSTOFF — VERORDNUNG (EG) Nr. 111/2005		
EINFUHRGENEHMIGUNG		
WARIN-BEGLEITEXEMPLAR	3. Einführer (Name und Anschrift)	2. GEHEMMUNG Nummer: _____ erteilt am: _____ in: _____
	4. Ausführer (Name und Anschrift)	3. Geltungsdauer: Beginn: _____ Ende: _____ 5. (von der Ermittlungsbehörde auszufüllen) Ermittlungsbehörde (Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail des zuständigen Beamten)
	6. Sonstige Beteiligte (Name und Anschrift)	7. Zuständige Behörde des Ausfuhrlandes
	8. Endempfänger	9. Ort des Eingangs in das Zollgebiet der Gemeinschaft
		10. Beförderungsmittel
	11a. Erfasster Stoff	12a. KN-Code 13a. Nettogewicht 14a. Mischungsgehalt (in %) 15a. Rechnungsnummer
	11b. Erfasster Stoff	12b. KN-Code 13b. Nettogewicht 14b. Mischungsgehalt (in %) 15b. Rechnungsnummer
	16. Erklärung des Antragstellers Name: _____ in Vertretung von: _____ (Antragsteller) Unterschrift: _____ Datum: _____	17. (von der Ermittlungsbehörde auszufüllen) Angaben in Feldern 7, 9, 10 noch erforderlich: JA .. /NEIN .. Unterschrift: _____ Funktion: _____ Datum: _____ Stempel: _____
		18. (von der Zollstelle in der Gemeinschaft auszufüllen) Zollreferenz _____ (Anmeldung zum Zollverfahren oder Verweis auf zollrechtliche Bestimmung) Unterschrift des zuständigen Beamten: _____ Funktion: _____ Ort: _____ Datum: _____ Stempel: _____

Erläuterungen

1. Die Genehmigung ist in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft auszufüllen; wird sie handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift geschehen.
2. Die Angaben zu den Feldern 1, 4, 6, 8 und 11 bis 16 sind vom Antragsteller bei der Antragstellung zu erbringen; die Angaben in den Feldern 7, 9, 10 und 15 können nachgereicht werden, und zwar spätestens bis zum Tag des Eingangs der Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft.
3. Felder 1 und 4: Anzugeben sind die vollständigen Namen und Anschriften (ggf. mit Telefon- und Faxnummern und E-Mail-Adresse).
4. Feld 6: Anzugeben sind die vollständigen Namen und Anschriften (ggf. mit Telefon- und Faxnummer und E-Mail- Adresse) aller weiteren am Einfuhrvorgang beteiligten Wirtschaftsbeteiligten wie Spediteure, Vermittler, Zollagenten.
5. Feld 8: Anzugeben sind der Name und die vollständige Anschrift des Endempfängers. Einführer und Endempfänger können ein und dieselbe Person sein.
6. Feld 7: Anzugeben sind Name und Anschrift (Telefon- und Faxnummer sowie ggf. E-Mail-Adresse) der Drittlandsbehörde.
7. Feld 9: Anzugeben sind der Mitgliedstaat sowie der Hafen, Flughafen oder die Grenzübergangsstelle.
8. Feld 10: Anzugeben sind alle vorgesehenen Beförderungsmittel (LKW, Schiff, Flugzeug, Bahn usw.).
9. Felder 11a und 11b: Anzugeben sind die Bezeichnung des erfassten Stoffes gemäß dem Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 111/2005 oder im Falle von Mischungen oder Naturprodukten die Bezeichnung und der achtstellige KN-Code der Mischung bzw. des Naturprodukts.
10. Felder 11a und 11b: Genaue Beschreibung von Stoff und Verpackung (z. B. 2 Dosen zu jeweils 5 l). Bei Mischungen, Naturprodukten oder Zubereitungen ist die jeweilige Handelsbezeichnung anzugeben.
11. Felder 12a und 12b: Anzugeben ist der achtstellige KN-Code des erfassten Stoffes gemäß dem Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 111/2005.
12. Feld 16:

- Anzugeben ist der Name des Antragstellers oder ggf. des zur Unterzeichnung des Antrags ermächtigten Vertreters (in Druckbuchstaben).
- Durch die Unterschrift gemäß den Modalitäten des betreffenden Mitgliedstaates gibt der Antragsteller bzw. sein Vertreter zu verstehen, dass alle Angaben in dem Antrag zutreffend und vollständig sind. Unbeschadet etwaiger strafrechtlicher Maßnahmen gilt diese Erklärung als Haftungsübernahme gemäß den geltenden Bestimmungen der Mitgliedstaaten für:
 - die Richtigkeit der Angaben;
 - die Einhaltung der ggf. beigefügten Unterlagen;
 - die Einhaltung aller sonstigen Verpflichtungen.
- Bei elektronischer Genehmigungserteilung braucht in diesem Feld der Genehmigung die Unterschrift des Antragstellers nicht zu erscheinen, sofern der Antrag an sich von ihm unterschrieben wurde.

Anlage 3**Liste der Genehmigungsstellen****Belgien****Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung**

Drug Precursors Unit
 Federal Agency for Medicines and Health products
 Eurostation Bloc II, 6th Floor
 Victor Horta Place 40 box 40
 1060 Brussels

Tel.: (+32-2) 524 83 12 or 13
 Fax: (+32-2) 524 83 19
 E-Mail: drugprecursor@fagg-afmps.be

**Bulgarien****Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung**

Joint Committee for Control of Precursors within the Minister of Economy and Energy, Ministry of Economy and Energy
 8 "Slavianska" str., Sofia

Korr.: Mrs. Sophie Koleva
 Tel.: (359 2) 940 78 73
 Fax: (359 2) 980 47 10
 E-Mail: skoleva@mee.government.bg

**Dänemark****Erteilung von Genehmigungen**

Danish customs and tax administration compliance
 Customs and Duties
 External Relations
 Sluseholmen 8 B
 DK-2450 Copenhagen SV

Korr.: Jørn Sørensen
 Tel.: (+45) 40 98 29 49
 Handy: (+45) 40 98 29 49
 Fax: (+45) 40 98 29 49
 E-Mail: jorn.sorensen@skat.dk

Erteilung von Erlaubnissen sowie Registrierung

Danish customs and tax administration
 Compliance
 Customs and duties
 TOLD 9
 Teglgardsparken 19
 DK-5500 Middelfart

Korr.: Ingrid ØSTERGAARD ANDERSEN
 Handy: (+45) 40 92 85 09
 E-Mail: ingrid.ostergaard@skat.dk



Deutschland

Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte
 Bundesopiumstelle
 Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3
 D-53175 Bonn

Korr.: Anette Rohr
 Tel.: (+49-228) 207 51 04
 Fax: (+49-228) 207 52 10 und 2075194
 E-Mail: annette.rohr@bfarm.de

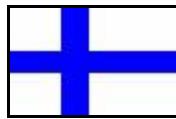


Estland

Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

State Agency of Medicines
 1 Nooruse Str
 50411 Tartu

Korr.: Eda Lopato
 Tel.: +372 7 374 140
 Fax: +372 7 374 142
 E-Mail: Eda.Lopato@ravimiamet.ee



Finnland

Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

Finnish Medicines Agency
 Inspectorate
 P.O.B 55
 FI-00301 Helsinki
 Finland

Korr.: Katja Pihlainen, Senior Inspector
 Tel.: + 358 9 4733 4476522 3241
 Fax: + 358 9 4733 4267522 3007
 E-Mail: katja.pihlainen@fimea.fi



Frankreich

Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

Ministère de l'Economie, du Redressement productif et du Numérique
 Mission nationale de contrôle des précurseurs chimiques (MNCPC)
 DGCIS – MNCPC
 6, rue Barbès - BP 80001
 94201 Ivry-sur-Seine

Korr.: M. Hervé MATHEVET
 Tel.: (+33-1) 79 84 36 63
 E-Mail: herve.mathevet@finances.gouv.fr; mncpc@finances.gouv.fr



Griechenland

Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

Ministry of Economy and Finance
 Customs Directorate General
 33rd Customs Control Directorate
 Department B' „Drugs and arms enforcement“
 10 Kar. Servias street
 10184 Athens

Korr.: Mrs Maria Dedemadi
 Tel.: (+30-210) 72 59 328/329
 Fax: (+30-210) 3225192
 E-Mail: rild33b@otenet.gr



Irland

Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

Irish Medicines Board
 Kevin O'Malley House
 Earlsfort Terrace
 Dublin 2, Ireland

Korr.: Aoife Farrel I- Irish Medicines Board- Compliance Department
 Tel.: (+353-1) 6764971
 Fax: (+353-1) 6764061
 E-Mail: aoife.farrell@imb.ie; maria.egan@imb.ie; emer.oneill@imb.ie



Italien

Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

Ministero della Salute
 Direzione Generale del servizio farmaceutico, dispositivi medici e sicurezza delle cure
 Ufficio Centrale Stupefacenti
 Viale Giorgio Ribotta 5
 00144 Roma

Korr.: dott.ssa Germana Apuzzo
 Tel.: (+39 06) 5994 3689
 Fax: (+39 06) 5994 3226
 E-Mail: g.apuzzo@sanita.it
r.signorile@sanita.it



Kroatien

Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

Ministry of Health
 Service for Medicinal Products and Medicinal Devices
 Ksaver 2001
 10000 Zagreb

Korr.: Mrs. Marija KELAVA
 Tel.: (+385) 1 46 07 536
 Fax: (+385) 1 46 77 085
 E-Mail: marija.kelava@miz.hr



Lettland

Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

State Agency of Medicines
Str. Jersikas 15
Riga LV 1003

Korr.: Elma Gailite, Head of the Medicine distribution information department
Tel.: (+371) 77078436
Fax: (+371) 7078428
E-Mail: Elma.Gailite@zva.gov.lv



Litauen

Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

Drug, Tobacco and Alcohol Control Department
Šv. Stepono str. 27
LT-03210 Vilnius, Lithuania

Korr.: Violeta Verseckiene
Tel.: (+370 5) 266 8091
Fax: (+370 5) 266 8095
E-Mail: violeta.verseckiene@ntakd.lt



Luxemburg

Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

Direction de la Santé
Division de la Pharmacie et des Médicaments
Alée Marconi - Villa Louvigny
L-2120 Luxembourg

Korr.: Mme. Backes
Tel.: (+352) 2478-5590/5593
Fax: (+352) 2479 5615
E-Mail: luxdpm@ms.etat.lu



Malta

Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

Ministry of Health, The Elderly and Community Care
Health Division
15 Merchants street
Valletta CMR 02
Malta

Korr.: Victor Pace
Tel.: (+356) 23439176
Fax: (+356) 23439159
E-Mail: Victor.p.pace@gov.mt



Niederlande

Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

Belastingdienst/Douane Noord Centrale Dienst voor de In- en Uitvoer
Postbus 30003
9700 RD Groningen

Korr.: Mr A. Mast
 Tel.: +31 (0)88 151 2122
 Fax: +31 (0)88 151 3182
 E-Mail: drn-cdiu.groningen@belastingdienst.nl



Österreich

Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

Bundesministerium für Gesundheit
 Abteilung II/A/5
 Radetzkystrasse 2
 A – 1031 Wien

Korr.: Wolfgang Pfneisl
 Tel.: (+43) 1 711 00 4768
 E-Fax: (+43) 1 713 44 04 1572
 Fax: (+43) 1 711 00 4562
 E-Mail: wolfgang.pfneisl@bmg.gv.at



Polen

Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

General Pharmaceutical Inspectorate
 38/40 Dluga St.
 00-238 Warsaw
 Poland

Korr.: Marcin Kolakowski
 Tel.: +48 22 635 99 66
 Fax: +48 22 831 02 44
 E-Mail: kolakowski@gif.gov.pl



Portugal

Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

Ministry of Finances
 Customs and Tax Authority (AT)
 (DSL) - Licensing Unit
 Rua da Alfândega nº 5 R/C
 1149 – 006 LISBOA
 Portugal

Korr.: Luísa Nobre oder António Teixeira
 Tel.: (+351-21) 8813843
 Fax: (+351-21) 8813986
 E-Mail: dsl@at.gov.pt
António.Fernandes.Teixeira@at.gov.pt



Rumänien

Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

Ministry of internal affairs
 National Anti-Drug Agency (cat. 1,2,3)
 37 Unirii Boulevard, A4 ground floor
 Bucharest,3rd district
 Romania

Korr.: Ms. Rodica Mitoiu
 Tel.: (+40 21) 314 76 77
 Fax: (+40 21) 314 76 77
 E-Mail: precursori@ana.gov.ro



Schweden

Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

Medical Products Agency
 P.O. Box 26
 S-751 03 Uppsala

Tel.: (+46-18) 17 46 00
 Fax: (+46 18) 54 85 66
 E-Mail: registrator@mpa.se



Slowakei

Erteilung von Erlaubnissen sowie Registrierung

State Institute for Drug Control
 Ul. Kvetná 11, 82508 Bratislava 26,
 Slovak Republic

Korr.: Jozef Németh
 Tel.: +421 2/507 01 220
 Fax: +421 2/555 60 022
 E-Mail: nemet@sukl.sk

Erteilung von Genehmigungen

Ministry of Economy of the Slovak Republic
 Mierová 19
 827 15 Bratislava
 Slovak Republic

Korr.: Ms. Jana Talábová
 Tel.: +421 2/48542164
 Fax: +421 2/43423915
 E-Mail: talabova@mhsr.sk



Slowenien

Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

Ministry of Health
 National Chemicals Bureau
 Ajdovščina 4
 1000 Ljubljana

Korr.: Ms. Nataša Kozamernik, Ms. Karmen Krajnc
 Tel.: + 386 1 400 6268 or 6039
 Fax: + 386 1 478-6266
 E-Mail: gp-ursk.mz@gov.si; natasa.kozamernik@gov.si; [kar-men.krajnc@gov.si](mailto:karmen.krajnc@gov.si)



Spanien

Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

Agencia Estatal de Administracion Tributaria
 Departamento de Aduanas e Impuestos Especiales
 Direccion Adjunta de Vigilancia Aduanera
 Avda. Llano Castellano, 17
 28071 Madrid

Korr.: Mr. Angel Delgado Bernaldo de Quirós
 Tel.: (+34 91) 728 95 07
 Fax: (+34 91) 358 34 17
 E-Mail: va.adu@aeat.es



Tschechische Republik

Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

Ministry of Health of the Czech Republic
 Inspectorate of Narcotic Drugs and Psychotropic Substances
 Palackeho namesti 4,
 128 01 Prague 2
 Czech Republic

Korr.: Alena Ondroušková oder Petr Novak
 Tel.: (+ 420) 2 24972710
 Fax: (+ 420) 2 24915979
 E-Mail: ondrous@mzcr.cz; petr.novak@mzcr.cz



Ungarn

Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung

Hungarian Trade Licensing Office
 P.O. Box 919
 Budapest, BKKP
 H-1534 Hungary

Tel.: (+36 1) 4585-504 oder +36 1 4585-514
 Fax: (+36 1) 4585-828
 E-Mail: keo@mkeh.gov.hu



Vereinigtes Königreich

Erteilung von Genehmigungen sowie Registrierung

Drugs Legislation & Compliance
 Home Office
 5th Floor Fry Building
 2 Marsham Street
 London SW1P 4DF

Korr.: Mr Angharad Steff
 Tel.: (+2070) 353731
 Fax: (+2070) 356161
 E-Mail: Angharad.Steff@homeoffice.gsi.gov.uk

Erteilung von Erlaubnissen

Drugs Licensing & Compliance Unit
Home Office
5th Floor Fry Building
2 Marsham St
London SW1P 4DF

**Zypern****Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen sowie Registrierung**

Pharmaceutical Services
Ministry of Health
1475 Nicosia
Cyprus

Korr.: Ioannis Steliou
Tel.: (+357) 22-407-108
Fax: (+357) 22- 407-149
E-Mail: phscentral@phs.moh.gov.cy; jstelliou@phs.moh.gov.cy